

# Untersuchungen zur Geschichte des Erzbischofs Gebhard.

Von **Wilhelm Erben.**

Zu den offenen Fragen aus der Geschichte der deutschen Reichskanzlei, die in den letzten Jahren stärkere Anziehung übten, gehört auch die nach der Dauer des Zusammenhangs von Hofkanzlei und Hofkapelle. Nicht nur daß man zweifelt, ob die Anfänge dieser Verbindung, die bisher um die Mitte des 9. Jahrhunderts angesetzt worden sind, etwa bis in die Zeiten Karls des Großen hinaufzurücken seien; auch darüber gehen die Meinungen auseinander, ob unter Heinrich III. eine Lösung dieses Verhältnisses eintrat oder nicht. Harry Breßlau, der beste Kenner der salischen Diplome, hat als erster die Ansicht ausgesprochen, daß in den Jahren 1043 oder 1044 eine Trennung der beiden Hofämter, der Erzkanzlerschaft und des Erzkaplanates, erfolgt sei, und er hat diese Auffassung trotz der von anderer Seite erhobenen Bedenken beibehalten und in der neuen Auflage seiner Urkundenlehre verteidigt. Die Frage ist für die Geschichte der Ämter des alten deutschen Reiches von ziemlicher Bedeutung; sie greift aber auch ein in die Geschichte eines Kirchenfürsten, auf den große Schöpfungen in den Alpenländern zurückgehen und den man gewöhnt ist, wie den Eröffner eines heroischen Zeitalters in der salzburgischen Geschichte anzusehen. Das Vorleben Gebhards von Salzburg, der in den Angelegenheiten des Reiches eine ebenso große Rolle spielte wie in denen des Erzstiftes, muß ganz anders dargestellt werden, je nachdem man sich zu der Ansicht stellt, daß zu seiner Zeit die Vorstandschaft der Kapelle ein selbständiges Hofamt gewesen sei. Dieser Umstand wird es rechtfertigen, hier von einem Gegenstand zu handeln, auf dessen Untersuchung die Kanzleigeschichte führt. Seine Beurteilung hängt ja von Nachrichten ab, die wir dem salzburgischen Quellenkreis verdanken, und sie läßt sich nicht ganz trennen von der Erörterung anderer Lebensumstände Gebhards.

Wird deshalb über die Frage der Kanzleigeschichte, die den Anstoß zu diesen Betrachtungen gab, im folgenden nach zwei Richtungen hinausgegangen, so soll doch nachdrücklich hervorgehoben werden, daß es nur Einzelheiten im Leben Gebhards sind, die hier zur Sprache kommen, nicht die Gesamtheit seines Wirkens und seines Schicksals. Vom Standpunkt der allgemeinen deutschen Geschichte und von dem der Landesgeschichte muß man wünschen, daß uns bald wieder ein ganzes und einheitliches Bild seiner Persönlichkeit geschaffen werde. Ich will mich begnügen, ein paar Hindernisse, die einem solchen Unternehmen entgegenstehen, aus dem Weg zu räumen, so weit dies ohne ein Zurückgehen auf die handschriftliche Überlieferung der Quellen möglich ist.

### I. Das Amt des Erzkaplans.

In der Kanzleiunterschrift oder Rekognition der deutschen Kaiserurkunden wird, wie Breßlau mehrfach feststellte, der Erzbischof von Mainz, der seit 870 den Anspruch besaß, als oberstes Haupt der Kanzlei zu gelten, bis zum Jahre 1043 zumeist als Erzkaplan, von 1044 an mit wenigen Ausnahmen als Erzkanzler bezeichnet<sup>1)</sup>. Das allein kann gewiß nicht ausreichen, um eine Lostrennung des Erzkaplanates von der Kanzlei zu erweisen. Zunächst verraten ja die noch in den Jahren 1053, 1054, 1057 und 1059 vorkommenden Fälle, in denen der Erzkaplanatitel wieder auftaucht, wenn man sie auch als Besonderheiten einzelner Notare oder als Nachahmung älterer Vorlagen erkennt, so viel, daß in diesen Dingen kein ganz strenger Kanzleibrauch herrschte, daß also die 1044 eintretende Änderung allenfalls auch auf willkürliche Einführung einer zur Zeit stärker beschäftigten Kanzleikraft beruhen kann, der keine tatsächliche Veränderung zu Grunde zu liegen braucht. Für die Einschätzung des Zeugniswertes, den man der von 1044 an eintretenden Titeländerung beimessen darf, kommt jedenfalls auch in Betracht, daß schon zur Zeit Ottos III. eine vorübergehende Verdrängung des Erzkaplanatitels stattgefunden hatte. Sie erfolgte damals allerdings nicht plötzlich, sondern allmählich, derart, daß man in der Lage ist zu beobachten, wie erst der eine, dann der andere

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Breßlau im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 74 und in der 1. Aufl. seines Handbuches der Urkundenlehre 1, 329 f, dann Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 26, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6<sup>2</sup>, 345, Erben, Urkundenlehre 1, 62 und zuletzt wieder Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Auflage 1, 449 f.

Schreiber die Neuerung versuchte, bis sie schließlich zur Regel wurde; nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs II. ist man sehr bald wieder zu dem früher gebräuchlichen archicapellanus zurückgekehrt<sup>2</sup>). Ist aber diese Erscheinung unter Otto III. bedeutungslos, dann darf ihr auch für die Zeit Heinrichs III. keine besondere Beweiskraft zugetraut werden.

Breßlau legt denn auch nicht so sehr auf die Titelveränderung in der Rekognition als vielmehr darauf Gewicht, daß sie mit gewissen Nachrichten erzählender Quellen zusammentrifft und von ihnen eine Bestätigung zu erhalten scheint. Im Sommer 1044 fand in der deutschen Kanzlei ein Personenwechsel statt, indem an Stelle des Kanzlers Adalger ein Domherr von Konstanz, Theodorich, zum Kanzler befördert wurde. Von diesem Theodorich, der zwei Jahre später das Bistum Konstanz erhielt, meldet der Reichenauer Chronist Hermann, der als gleichzeitiger und wegen seiner örtlichen Nähe in dieser Hinsicht besondere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, er sei vor seiner Bischofsernennung Kanzler, Erzkaplan und Probst zu Aachen gewesen<sup>3</sup>). Dazu kommt, daß nach Zeugnissen, auf die wir sogleich näher eingehen, Heinrich III. auch den vornehmen Schwaben Gebhard, denselben, der nachmals von 1060 bis 1088 Erzbischof von Salzburg war, zum Erzkaplan oder obersten Hofkapellan ernannt haben soll<sup>4</sup>). Breßlau hat diese beiden Nachrichten

<sup>2</sup>) Kehr, die Urkunden Otto III. S. 40, 144 ff.

<sup>3</sup>) Mon. Germ. SS. 5, 126: Circa idem tempus (1047) imperator praesules nonnullos constituit. Inter quos Ravennati aecclisiae Hunfridum cancellarium suum in Italia, Constantiensi Theodicum per alias provincias cancellarium suum et archicapellatum et Aquisgranae praepositum . . . pontifices praefecit.

<sup>4</sup>) An Breßlau schloß sich in dieser Hinsicht Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V. 1, 95, vermied aber doch an anderer Stelle (1, 183) vorsichtig den Titel des obersten Kapellans und ließ hier Gebhard bloß Kapellan des Kaisers werden. Als Erzkapellan bezeichnete ihn schon vor Breßlaus Bemerkung Fr. M. Mayer, die östlichen Alpenländer im Investiturstreit S. 30; Zeißberg dagegen hatte in der Allg. deutschen Biographie 8, 473 nur von seinem Dienst in der königlichen Kapelle gesprochen und ähnlich sagt Spohr, Über die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg (Dissert. Halle 1890), S. 6, er sei in die kaiserliche Kapelle berufen worden und dort tätig gewesen. Bei Schmued, Gebhard von Salzburg, im Jahresbericht der Oberrealschule am Schottenfelde in Wien 1856/57 S. 6, Hauthaler, Das Erzbistum Salzburg (SA. aus Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 2. Auflage 10. Bd.) Sp. 21 f. und Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 207 ist nur von Gebhards Anwesenheit am Hof und vom Kanzleramt, das er bekleidete, die Rede.

untereinander und mit der früher besprochenen Wahrnehmung in Verbindung gesetzt und angenommen, daß das Erzkaplanat zu Ende 1043 oder im Jahre 1044 dem Erzbischof Bardo entzogen und zunächst auf Theodorich, dann „nach seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst“ auf Gebhard übertragen worden sei, der später, nämlich vom September 1058 bis Dezember 1059, gerade so wie Theodorich, das Kanzleramt bekleidet hat.

Eine Datierung dieser Veränderungen hat Breßlau nicht ausgesprochen, immerhin wird für den, der genau zusieht, wahrscheinlich, daß, wenn man Breßlaus Annahme folgt, beiden Männern, gewiß aber dem einen zuerst nur die Erzkaplanswürde und dann erst das Kanzleramt übertragen worden sein müßte. Eine gleichzeitige Übertragung der zwei Ämter an Theodorich würde ja denkbar sein, wenn man eine Vakanz des Erzkaplanates während der ersten Hälfte von 1044 annimmt; bei Gebhard aber, der erst unter Heinrich IV. Kanzler wurde, ist sie unvereinbar mit der Nachricht, daß er das Amt in der Kapelle noch dessen Vater, Heinrich III., verdankte. Aber auch die unmittelbare Nachfolgerschaft Gebhards auf Theodorich ist nicht gut möglich, und zwar auch dann nicht, wenn man zu der Annahme greift, Theodorich habe nach seiner Erhebung auf den Stuhl von Konstanz das Erzkaplanat beibehalten. Denn Theodorich starb im Juni 1051<sup>5)</sup> und von Gebhard erfahren wir, daß er erst im März 1055 die Priesterweihe empfangen haben soll<sup>6)</sup>; vor seiner Weihe aber kann er doch nicht zu einer leitenden Stellung in der Hofgeistlichkeit berufen worden sein; hält man an diesem Datum der Weihe und an der Nachricht von Gebhards Ernennung zum Erzkaplan durch Heinrich III. fest, so ist diese Ernennung zwischen dem März 1055 und dem Oktober 1056 anzusetzen<sup>7)</sup>. Daraus ergäbe sich auch für den, welcher Zurücklegung des Amtes durch Theodorich bei seiner Bischofserhebung nicht für nötig hält, die Notwendigkeit, nach unbekanntem Trägern des Amtes während der Jahre 1051 bis 1054 zu suchen, da ein so langes Leerstehen doch unwahrscheinlich wäre.

<sup>5)</sup> Ladewig, *Regesta episcoporum Constantiensium* 1, 60 Nr. 464.

<sup>6)</sup> *Mon. Germ. SS.* 9, 757 (darnach auch *SS.* 11, 35). Vgl. auch unten Seite 10, Anm. 21.

<sup>7)</sup> Ähnlich scheint Spohr aaO. die zeitliche Ordnung anzunehmen, wobei dann freilich nicht mehr gut von Gebhards Tätigkeit in der Kapelle „während der letzten Jahre Heinrichs III.“ gesprochen werden kann, da nach Gebhards Priesterweihe der Kaiser nicht viel mehr als ein und ein halbes Jahr am Leben blieb.

Unsere unvollständige Kenntnis von den Inhabern des damals angeblich neu geordneten Erzkaplanates kann jedoch nicht dazu bestimmen, Breßlaus Annahme überhaupt aufzugeben; sie könnte sich recht gut aus dem Mangel einer dieses Amt beständig verfolgenden Quelle erklären. Wohl aber wird es nötig sein, die Glaubwürdigkeit der Nachrichten, die von Theodorichs und Gebhards Würde sprechen, genauer zu prüfen. Der Angabe Hermanns von Reichenau ist nicht so leicht beizukommen. Da der Chronist neben der Erzkaplanswürde Theodorichs auch dessen Kanzlerwürde und überdies im selben Zusammenhang die italienische Kanzlerwürde des zum Erzbischof von Ravenna beförderten Hunfrid nennt, so erweist er sich einigermaßen unterrichtet über die Ämter am Hof<sup>8)</sup>. Dabei bleibt aber immerhin gut möglich, daß ihm in der Bezeichnung des von Theodorich in der Kapelle bekleideten Amtes eine Ungenauigkeit unterlaufen wäre, oder daß er, in besonderer Hochachtung gegenüber dem eigenen Diözesanbischof, aus dem ihm tatsächlich zukommenden Kapellantitel den eines Erzkapellans gemacht hätte, der ihm aus älteren Diplomen wohl bekannt sein mußte. Unbedingte Glaubwürdigkeit in dieser Titelfrage wird man dem Reichenauer Mönch gewiß nicht zusprechen können, wenn man auf der anderen Seite, wie es Breßlaus Annahme erfordert, zwei durch längere Zeit in der Kanzlei tätigen Schreibern<sup>9)</sup>, die doch besser in der Lage waren, sich über solche Dinge zu unterrichten, den Fehler zutraut, daß sie den Mainzer Erzbischof noch 1053, 1054 und 1059 Erzkaplan genannt hätten, obwohl er diese Würde seit einem Jahrzehnt und darüber nicht mehr besaß. Konnten am Hofe

---

<sup>8)</sup> S. oben S. 3, Anm. 3; daß Hermann den deutschen Kanzler dem italienischen als „per alias provincias cancellarium“ gegenüberstellt, ohne des dritten Reichsteils, Burgund, zu gedenken, kann bei der lückenhaften Besetzung der burgundischen Kanzlei kaum als wesentlicher Fehler bezeichnet werden, vielleicht sogar den Tatsachen genau entsprechen, falls nach dem März 1045, wo zuletzt der burgund. Kanzler Hermann erscheint, wieder der deutsche Kanzler die burgundischen Geschäfte mitbesorgte. An anderen Stellen gebraucht jedoch Hermann das Prädikat archicapellanus bei solchen, denen es wirklich zukam, nicht, so z. B. bei Bardo SS. 5, 121 und 130.

<sup>9)</sup> Vgl. die von Breßlau 1<sup>2</sup>, 449 Anm. 2 zusammengestellten Belege, von denen die eine Gruppe (St. 2439 bis 2456) sich vom Juni 1053 bis April 1054, die andere (St. 2570 bis 2575) von Februar bis Mai 1059 erstreckt. In dem neuen Druck von St. 2616 für Salzburg (v. 12. Dez. 1062) im Salzbr. UB. 2, 168 Nr. 101 ist durch Versehen in der Rekognition archicapellani gesetzt worden; das Original hat, wie mir Herr Dr. Martin freundlichst durch Mitteilung eines Faksimile nachweist, archicancellarii.

selbst und unter der Aufsicht der leitenden Männer solche Fehler vorkommen, so läßt sich die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß der im Kloster lebende Chronist sich im Titel vergriffen hätte, keineswegs leugnen. Von Wichtigkeit wird es also auch für die Beurteilung der Hermannsstelle, ob sie von anderer Seite her eine Bestätigung findet.

Von der Erzkaplanwürde Gebhards handeln zwei Quellen, die aber untereinander in enger Beziehung stehen, zunächst ein in Versen gefaßtes Verzeichnis der salzburgischen Bischöfe und Erzbischöfe<sup>10)</sup>, dann die jüngere Lebensbeschreibung Gebhards<sup>11)</sup>. Jene Verse, ursprünglich bloß 45 an der Zahl, reichten zwar, sowie sie uns der unter Gebhard selbst angelegte Wiener Kodex 2090 überliefert, von Rupert bis auf Gebhard, widmeten aber diesem letzten zunächst nur zwei nichtssagende Zeilen:

*Lux et forma boni post hunc successit honori  
Ingens vir proavis Gebhart, ingentior actis.*

Erst von jüngerer Hand sind hier zwei weitere Hexameter angefügt worden, die von einer durch Gebhard bei den Slaven eingeführten Zehnterhebung sprechen:

*Qui primus decimas constrinxit reddere iustas  
Sclavorum gentem tanti doctoris egentem.*

In dieser vermehrten Gestalt sind die auf Gebhard bezüglichen Verse dann samt dem ganzen vorausgehenden holprigen Gedicht mehrfach abgeschrieben worden. Aber nur zwei Handschriften haben ihnen, wenn Wattenbachs Auskünfte vollständig sind, auch noch jenen Zusatz beigefügt, der für uns in Betracht kommt, nämlich die Worte:

*Nobiliter natus fuit ex Suevis Gebhardus  
Legatus papae fuit his in finibus ille.  
Archycapellanium sibi fecerat hunc quoque regnum.  
Salzpurhc pontificem sibi post suscepit eundem.*

Wir finden diese für unsere Untersuchung wichtigen Verse einerseits in jener Admonter Handschrift Nr. 497, die von Wattenbach dem 12. Jahrhundert zugeschrieben wird und uns wegen der hier an die Gebhardverse anschließenden älteren *vita Gebhardi* wertvoll

<sup>10)</sup> *Catalogus presulum Juvavensium*, Mon. Germ. SS. 11, 19 ff.; besonders S. 20 V. 55 und S. 25 Z. 4.

<sup>11)</sup> Mon. Germ. SS. 11, 35 ff.

ist<sup>12)</sup>, andererseits unwesentlich vermehrt in der Wiener Handschrift 3358, die dem 15. Jahrhundert angehört. Es ist nicht gleichgültig festzustellen, daß die Verse, die vom Archikapellanat Gebhards sprechen, nur in Handschriften überliefert sind, die von der Lebenszeit dieses Erzbischofs ziemlich weit entfernt sind. Die Entstehungszeit der älteren läßt sich nämlich, über das von Wattenbach abgegebene Urteil hinaus, noch etwas genauer begrenzen, weil sie auch an anderen Stellen (gemeinsam mit dem cod. 3358) Zusätze zu dem alten Bestand jener 47 Verse macht. Sie beziehen sich durchwegs auf salzburgische Reliquien: bei Virgil wird den durch ihn bewirkten Übertragung der Gebeine Ruperts in den neugegründeten Dom (S. 19, V. 21 bis 24), bei Liupramm des von Rom heimgebrachten Leibes des hl. Hermes gedacht (S. 20 V. 31, 32) und bei Hartwic findet sich (S. 20 V. 43) die Bemerkung:

Quem placitum domino signorum iam probat ordo.

Der Reliquienkult hat nun in Salzburg ganz besondere Blüten getrieben in den Jahren 1177 bis 1183, da gemäß den Bestimmungen des Friedens von Venedig der Wittelsbacher Konrad III. auf dem erzbischöflichen Stuhle saß. Damals hat man, und zwar im Februar 1181, das Grab des hl. Virgil gefunden und dieser Fund gab Anlaß zu einer merkwürdigen Steigerung des Wunderglaubens, dessen Äußerungen ein Zeitgenosse in einer eigenen Schrift festhielt, die an die Gläubigkeit der Leser sehr starke Ansprüche stellt<sup>13)</sup>. Wird nun hier und nur hier auch von Wundern am Grabe des Erzbischofs Hartwic berichtet, so daß man annehmen darf, daß auch diese sich 1181 oder bald darnach ereignet haben sollen, so ergibt sich eine bestimmte Datierung des zuletzt angeführten, auf Hartwic bezüglichen Verses. Er besagt, daß die Gottgefälligkeit dieses Kirchenfürsten durch die Reihe der mit ihm sich ereignenden Wunderzeichen jetzt (iam) erwiesen werde. Mag man nun in dem „ordo signorum“ eine Anspielung auf die erwähnte, von den Wundern handelnde Schrift sehen oder diese Worte auf den Verlauf der Wunder selbst beziehen, auf jeden Fall ist die Entstehung jenes Verses in die Zeit um 1181 zu setzen. Und damit ist dann auch

<sup>12)</sup> Mon. Germ. S. 11, 25 ff. Wattenbach hat an die Spitze der Vita, um den handschriftlichen Zustand wiederzugeben, nochmals die Gebhardverse gestellt, die er schon vorher S. 20 V. 52 bis 58 aus dieser und den anderen Handschriften gedruckt hatte.

<sup>13)</sup> Als „Vitae et miracula sanctorum Juvavensium Virgillii, Hartwici Eberhardi“ hrsgg. Mon. Germ. SS. 11, 84 ff.

für die übrigen in der Admonter Handschrift 497 zuerst auftretenden Zusätze, ihre Einheitlichkeit vorausgesetzt<sup>14)</sup>, die Entstehungszeit ebenso weit herabgerückt. Wir haben keine Ursache anzunehmen, daß sie vor den Zeiten Erzbischof Konrads III. gemacht wären, auch das älteste Zeugnis über Gebhards Erzkaplanswürde stammt also aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer Zeit, die um ein Jahrhundert von seiner erzbischöflichen Wirksamkeit absteht<sup>15)</sup>.

Die zweite hier in Betracht kommende Quelle, die jüngere Lebensbeschreibung Gebhards, bildet einen Teil von einem umfangreicheren geschichtlichen Werk<sup>16)</sup>, welches, in Admont entstanden, in eigentümlicher Form die Schicksale Gebhards und seiner Nachfolger auf dem salzburgischen Stuhl mit einer Darstellung der Admonter Klostersgeschichte verbindet. Daß die Entstehungszeit dieses Werkes nach 1181 liegen muß, geht aus der Erwähnung von Wundern hervor, die sich am Grabe Erzbischof Eberhards zugetragen haben sollen<sup>17)</sup>, und die dabei gebrauchten Worte, die etwas an den oben

<sup>14)</sup> Wattenbach bemerkt zu dem auf Virgil bezüglichen Nachtrag, daß er von anderer Hand herrühre; bei denen über Liupramm, Hartwic und Gebhard ist kein Schriftunterschied angemerkt, so daß wenigstens für diese drei, vielleicht aber für alle vier, gleiche Herkunft angenommen werden kann. Auffällig ist freilich, daß die drei erstgenannten auch im Adm. cod. 1 enthalten sein sollen, der Gebhard betreffende aber nicht.

<sup>15)</sup> Daß die Verse des Admonter cod. 497 mit Gebhard abbrechen, erklärt sich daraus, daß sie in diesem cod. nur als Einleitung zur *vita Gebhardi* dienen; es ist also von diesem vorzeitigen Abschluß keinerlei Folgerung auf die Entstehungszeit gestattet. Der schon erwähnte Wiener cod. 3358 und eine zwar nicht in den Zusätzen zum älteren Teil, aber in der Fortsetzung mit ihm zusammengehende Grazer Handschrift, 42, 64, führen die Verse weiter, und zwar so, daß diese noch den Tod Erzb. Konrads II. (1168) erwähnt und auf die schwierige Lage der Folgezeit anspielt, während cod. 3358 nur bis 1164 reicht. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, zu untersuchen, inwieweit auch die Entstehungszeit der älteren *vita Gebhardi* durch die über das Alter der ihr vorausgehenden Verse gewonnene Ansicht geklärt wird. Wattenbach hat in der Ausgabe keine nähere Zeitangabe über die ältere *Vita* gemacht, sondern sich begnügt, sie S. 18 als „multo antiquiorem“ zu bezeichnen im Vergleich zu der jüngeren, welche letztere er ungefähr 100 Jahre nach Gebhards Tod (S. 33) entstehen läßt. Eine genauere Bestimmung der älteren („Anfänge des 12. Jahrhunderts“) wagte er Deutschlands Geschichtsquellen<sup>1</sup> (1858) S. 250 = 2<sup>6</sup>, 67. Nach Hauthalers Urteil (aaO. 23) aber ist auch die ältere *vita* erst ungefähr 90 Jahre nach Gebhards Tod geschrieben.

<sup>16)</sup> *Vita Gebhardi, Thiemonis, Chunradi, Eberhardi, Chunradi II. archiepiscoporum cum chronico Admuntensi*, Mon. Germ. SS. 11, 33 bis 50.

<sup>17)</sup> Mon. Germ. SS. 11, 44 Z. 49.

erwähnten Vers über die Hartwic-Wunder erinnern (*luce clarius toti iam mundo deus innotuit creberrimis ad sepulchrum eius miraculis*) gestatten die Annahme, daß auch die Niederschrift dieses Werkes bald nach 1181 geschah. So ist Wattenbach dazu gekommen, sie etwa hundert Jahre nach Gebhards Tod (also um 1188) anzusetzen. Die Erzählung ist freilich nur bis 1177 geführt, und es ist bei der Natur der Quelle kaum denkbar, daß ihr Verfasser aus den nächstfolgenden Jahren nichts von seinem Standpunkt Bemerkenswertes zu berichten gehabt hätte, wenn er erst am Ende des vorletzten oder gar im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an der Arbeit gewesen sein sollte. Der seit 1178 in Admont regierende Abt Isenrich schloß sich 1189 dem Kreuzzug an und fand in Bulgarien seinen Tod, so daß nun Rudolf, der schon vor elf Jahren erwählt, aber nicht bestätigt worden war, wirklich zur Leitung des Klosters gelangen konnte<sup>18</sup>). In den Jahren 1187 bis 1195 spielten Verhandlungen der Admonter Äbte Isenrich und Rudolf mit dem Erzbischof Adalbert, die zu dem Verzicht des Klosters auf das Spital zu Friesach und zur Erwerbung der beiden Pfarreien Liesing und Palten führten<sup>19</sup>). Daß der Verfasser auf diese für die Klostersgeschichte und für die Beurteilung Adalberts im Kloster wichtigen Vorgänge nicht hindeutet, würde für eine vor 1189 liegende Entstehung sprechen. Volle Sicherheit ist allerdings nicht zu gewinnen, da die Möglichkeit, daß der 1235 tätige Kopist, dem wir die älteste Handschrift des Werkes verdanken, den Schluß weggelassen oder daß ihn etwa schon ein anderer vor ihm getilgt haben könnte, nicht ganz abzuweisen ist<sup>20</sup>). Daß wir es mit einem Werk des 12. und nicht etwa des 13. Jahrhunderts zu tun haben, wird allerdings durch die mit 1199 einsetzende, ausdrücklich als *continuatio* bezeichnete Fortsetzung sichergestellt.

---

<sup>18</sup>) Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 2, 21 f., 42.

<sup>19</sup>) Vgl. Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium S. 499, Wichner 2, 48 ff.

<sup>20</sup>) Wattenbach nahm am Schluß, Mon. Germ. SS.11, 49 Anm. b, eine Lücke an, behauptete aber doch (ebenda S. 34) die verlorene Urhandschrift müsse mit 1177 geschlossen haben, obwohl ihm selbst der unpassende Schluß (abrupte) auffiel. Es ist jedenfalls merkwürdig, daß die in der Angelegenheit des Abtes Rudolf getroffene Entscheidung und daß der Amtsantritt des Abtes Isenrich, der vor 1181 fällt, nicht mehr erwähnt sind. Sollten hier unangenehme Erörterungen vermieden oder etwa nachträglich wieder beseitigt worden sein?

Der unbekannte Admonter Mönch, der diese Geschichte Gebhards und seiner Nachfolger schrieb, hat dafür, wie Wattenbach feststellt, verschiedene Quellen benützt, darunter auch die Werke Ottos von Freising. Im Anfang seiner Erzählung bot ihm die ältere Vita Gebhardi eine wichtige Grundlage, aber er war in der Lage, ihre kurzen Angaben mehrmals zu erweitern; nicht nur daß er den Wortlaut zweier auf Begründung des Gurker Bistums bezüglicher Urkunden einschaltet, er bietet auch für die früheren Schicksale Gebhards Nachrichten, die durch die Genauigkeit ihrer Zeitbestimmungen einen sehr guten Eindruck erwecken. Die Namen von Gebhards Eltern mögen vielleicht einem Nekrolog entnommen sein. Das Datum seiner Priesterweihe (4. März 1055) stimmt mit einer Angabe der Annalen überein, ist aber durch den nicht dazu passenden Namen des Papstes Leo IX. etwas in Frage gestellt<sup>21</sup>). Weiterhin findet man die Nachrichten über Gebhards Wahl im Jahre 1060, über seine zu Eschwege am 11. Juni 1060 erfolgte Investitur, die am 21. Juli folgende Inthronisation durch Adalbero von Würzburg, die Weihe, welche neun Tage später zu Regensburg unter Teilnahme von sechs Bischöfen stattfand, und endlich die Verleihung des Palliums am 22. Februar 1062. Es ist klar, daß dem Verfasser für diese im 1. Kapitel hintereinander angeordneten Tatsachen eine besondere, auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhende Quelle zur Verfügung gestanden haben muß, die wir nicht mehr besitzen. Und so wäre es denkbar, daß auch die dieser Stelle vorangehenden und nachfolgenden Worte, die sich auf Gebhards Verhältnis zur kaiserlichen Kapelle zu beziehen scheinen, einer uns unbekanntem Quelle entstammten. Indes ist zu erwägen, ob nicht auch an Benützung der früher besprochenen Verse gedacht werden kann, die an der Spitze der älteren Vita stehend, dem Verfasser wohl bekannt gewesen sein müssen. Das leuchtet bei dem Schlußsatz des ersten Kapitels (Sic itaque ex archicapellano regni archiepiscopus Juvavensis et legatus apostolicae sedis pro-  
 vectus, immobilis ecclesiae columpna enituit) sofort ein, da hier die Legatenwürde gradeso wie in jenen Versen (s. oben S. 6) neben

---

<sup>21</sup>) Wattenbach betrachtet den Papstnamen als eine unglückliche Zutat unseres Autors; sollte er aber etwa doch in der verlorenen auch von den Annalen benützten Quelle gestanden haben, so müßte die Jahreszahl als falsch angesehen und wenigstens in 1054 verbessert werden. Über Gebhards Eltern vgl. auch Mon. Germ. Nocr. 2, 102 (3. Febr.) und 186 (17. Nov.)

die des Erzkaplans gestellt wird<sup>22</sup>). Nicht so augenfällig ist der Zusammenhang an der vorausgehenden Stelle, wo es von Gebhard heißt, daß ihn Heinrich III. „ad se ascitum regiae aulae prefecit capellarium“. Wattenbach hat freilich diese Stelle in einer etwas anderen Form gedruckt (ad se asc. r. a. summum prefecit cappellanum), die dem „archycapellanus“ der Verse und der vorhin angeführten Worte am Schluß des Kapitels etwas näher kommt. Sollte die vom Herausgeber bevorzugte Lesart die ursprüngliche sein, dann ließe sich auch diese Stelle als Ableitung und freiere Wiedergabe des betreffenden Verses auffassen. Aber das Alter und die sonstige Beschaffenheit der in Betracht kommenden Überlieferungsart spricht zu Gunsten von „capellarium“. So lesen die beiden dem 13. Jahrhundert angehörenden Handschriften; die jüngere von diesen beiden hat „summum“ beigesezt und erst der aus Lambacher Quelle geschöpfte Druck des 17. und eine Mondseer Handschrift des 15. Jahrhunderts haben „summum . . . cappellanum“ daraus gemacht. Ist diese Auffassung von der allmählichen Umgestaltung der in Rede stehenden Worte richtig, so entfernt sich die ursprüngliche Lesart soweit von dem Vers, daß dem Autor wohl auch hier die Benützung einer andern Quelle zugetraut werden muß. Und da er gerade vorher und nachher die schon besprochenen genau datierten Angaben über Gebhards Priesterweihe und die einzelnen Schritte seiner Erhebung zum Erzbischof vorbringt, so liegt es nahe, auf die hieraus erschlossene verlorene gleichzeitige Quelle auch die Nachricht von Gebhards Ernennung zum „capellarius“ des königlichen Hofes zurückzuführen und ihr auf diese Art den Schein verstärkter Glaubwürdigkeit zu leihen.

Allein, daß der Autor einer guten Quelle hier wörtlich gefolgt wäre, ist ausgeschlossen: eine solche konnte den Kaiser Heinrich III. nicht als den „successor Heinrici Babenbergensis“ bezeichnen, und sie konnte, wenn sie Gebhards Priesterweihe zum 4. März 1055 erzählt und die darnach durch den glänzenden Ruf Gebhards veranlaßte Ernennung zum capellarius auf Heinrich III. zurückgeführt hatte, unmöglich weiterfahren mit den Worten: Quo post paucos annos rebus humanis exempto. Ein Zeitgenosse mußte ja wissen,

---

<sup>22</sup>) Auch was im 2. Kap. (S. 36 Z. 33, 34) über die durch Gebhard den Slaven auferlegten Zehnten gesagt wird, kann allenfalls auf jene Verse (s. oben S. 6) zurückgeführt werden. Zur Sache vgl. jetzt Salzb. UB. 2, 160 ff., wo auch die Notitia gedruckt ist, für die Widmann 1, 208 Anm. 6 irrig die Fontes rer. Austr. anführt.

daß Heinrich III. nicht der unmittelbare Nachfolger Heinrichs II. war, und er mußte gegenwärtig haben, daß zwischen dem Tage der Priesterweihe Gebhards und dem Tode des Kaisers nicht „wenige Jahre“, sondern nur 19 Monate lagen. Stammt also die Nachricht von Gebhards Ernennung zum capellarius aus jener verlorenen, durch so genaue Daten ausgezeichneten Quelle, so kann doch die Fassung, in der dieser jüngere Biograph Gebhards sie uns bietet, nicht die ursprüngliche, sondern nur das Werk eines zeitlich fernstehenden Mannes sein. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Wenn es eine alte, gleichzeitig geführte Quelle über Gebhards frühere Lebensschicksale gab<sup>23)</sup>, in welcher seine Priesterweihe und die weiteren Stufen seiner Laufbahn vom Jahre 1055 bis zum Jahre 1062 so genau vermerkt waren, warum sollte hier seine geschichtlich feststehende Tätigkeit als Kanzler, die mindestens vom September 1057 bis in den Dezember 1059 reichte und ohne Zweifel die notwendige Vorstufe für seine Erhebung zum Erzbischof bildete, mit keinem Worte erwähnt gewesen sein? Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen ein solches Hofamt könnte nicht als Erklärung dieses merkwürdigen Verschweigens dienen; wer Gebhards Ernennung zum „capellarius regiae aulae“ erwähnte, der durfte doch auch über den „cancellarius“ nicht hinweggehen. Ich glaube, es gibt für denjenigen, der überhaupt hier an Benützung einer alten guten Quelle festhalten will, wie es mir allerdings richtig scheint, nur einen Ausweg aus diesem Widerspruch: die Annahme nämlich, daß das Wort „capellarius“ aus ursprünglichem „cancellarius“ verderbt sei. Setzen wir diesen Titel als den ursprünglichen ein und betrachten wir die Hineinziehung Heinrichs III. als eine von der Feindschaft gegen dessen gebannten Sohn erzeugte Zutat des späteren Biographen, so ergibt sich, daß in jener verlorenen guten Quelle zwischen der Priesterweihe Gebhards und seiner Erhebung zum Erzbischof, wie es dem tatsächlichen Hergang entsprach, seine Ernennung zum „cancellarius

<sup>23)</sup> Ich denke sie mir nicht als eigentliche zusammenhängende Erzählung, obschon auch solche im früheren Mittelalter oft persönliche Erinnerungen verwerteten (Ottenthal, Das Memoirenhafte in Geschichtsquellen des früheren Mittelalters, Wien 1905), sondern nach Art der Vermerke, die der Pfarrer Albert von Waldkirchen über sein eigenes Leben in eine der großen österreichischen Annalenhandschriften eingetragen hat, Mon. Germ. SS. 9, 753 f. Auch die in dem ältesten Nekrolog des Salzburger Domstiftes (A) zum 11. Mai und 28. September eingetragenen Nachrichten über die Erzbischöfe Eberhard und Adalbert (Mon. Germ. Necr. 2, 134, 172) können zum Vergleiche herangezogen werden.

regiae aulae“ gemeldet worden war. Erst eine viel spätere Zeit, die von der bedeutsamen Wirksamkeit Gebhards als Kanzler nichts mehr wußte, wird in zunehmender Entstellung des echten Wortlautes daraus eine Ernennung zum capellarius, dann zum summus capellarius oder summus capellanus und auf der anderen Seite kurzerhand zum archycapellanus gemacht haben. Gegenüber der aus der jüngeren Vita erschlossenen ursprünglichen Lesart der verlorenen gleichzeitigen Aufzeichnung verliert auch der erst nach 1181 verfaßte Vers den Wert eines unabhängigen Zeugnisses; auch er ist nur eine Weiterbildung der richtigen Meldung, die nur vom Kanzleramt Gebhards und nicht von einer Stellung in der Kapelle gehandelt haben kann.

## II. Die Sendung nach Konstantinopel.

Die Annahme, daß Gebhard schon vor seiner Kanzlerschaft zum Dienst in der Kapelle herangezogen worden wäre, könnte allerdings eine Stütze finden in einer Geschichte, die bei allen neueren Darstellern von Gebhards Leben erwähnt, wenn auch hie und da mit einigen Zweifeln begleitet wird<sup>1</sup>). Die jüngere Lebensbeschreibung spricht nebenbei, fast zufällig, bei einer Plünderung, die das Kloster Admont durch die Leute Berhtolds von Moosburg um 1085 erfahren hatte, von einem kostbaren Kirchengewand, welches Gebhard, als Gesandter am byzantinischen Hofe weilend, dort zum Geschenk erhalten haben soll<sup>2</sup>). Die gute Beschreibung, die der Verfasser von dem Aussehen jenes kostbaren „Rationale“ gibt, und die Erwähnung des Umstandes, daß Gebhard bei seiner Gesandtschaft einen Sohn des byzantinischen Herrschers getauft habe, erwecken Vertrauen zu dieser Erzählung; die weitere Schilderung der Vorgänge, die sich bei der Plünderung zutrugen, zeigen aber etwas sagenhaftes Gepräge. So ist es zweifelhaft, ob von dieser Geschichte überhaupt Gebrauch gemacht werden darf, und nicht leicht, die aus ihr etwa zu entnehmende Gesandtschaft Gebhards nach Byzanz zum richtigen Zeitpunkt in das Leben dieses Kirchenfürsten und in den Gang der westöstlichen Beziehungen einzu-reihen. Einen Versuch der Zeitbestimmung hat mit aller Vorsicht

<sup>1</sup>) Vgl. dazu Schmued S. 6, Zeißberg S. 473, Fr. M. Mayer S. 30, Hau-thaler Sp. 22, Meyer v. Knonau 1, 183 f., Widmann 1, 207.

<sup>2</sup>) rationale . . . quod imperator Greciae fundatori nostro Gebhardo archiepiscopo, dum legatione cesaris illo functus filium eius baptizasset, pro munere donaverat. Mon. Germ. SS. 11, 39 c. 8.

schon Schmued vorgebracht; er schloß aus der durch Gebhard in Byzanz, wie es heißt, vorgenommenen Taufhandlung, daß die Gesandtschaft nach dem 4. März 1055 erfolgt sein müsse, weil erst an diesem Tage Gebhard selbst zum Priester geweiht, also zu einem solchen Akte befähigt worden sei, und er verwertete geschickt, was über die damalige Lage bekannt ist, um eine kaiserliche Gesandtschaft nach dem Osten im Jahre 1055 wahrscheinlich zu machen. Fr. M. Mayer war auf derselben Bahn weitergeschritten, indem er die durch Bertholds Annalen<sup>3)</sup> bezeugte Gesandtschaft des Bischofs Otto von Novara, welche Heinrich III. im Jahre 1055 an Kaiser Konstantin IX. richtete, als die Gelegenheit ansah, welche Gebhard nach Byzanz führte. Er war aber, da diese Gesandtschaft den Kaiser nicht mehr am Leben traf, genötigt, die Nachricht von der Taufe anstatt auf einen kaiserlichen Prinzen auf das Kind einer anderen vornehmen Persönlichkeit zu beziehen. Hauthaler hat sich dieser Auffassung, deren Unsicherheit er selbst andeutet, doch insofern angeschlossen, als er Gebhard nach der Priesterweihe mit dem Kaiser nach Italien ziehen und dann als kaiserlichen Gesandten nach Konstantinopel gehen läßt, zwei Annahmen, von denen die erste freilich für denjenigen, der Gebhard zu den Begleitern Ottos von Novara rechnet, sich von selbst ergibt, sonst aber nicht bezeugt ist. Für die von Schmued angebahnte Zeitbestimmung könnte außer der schon angeführten oberen Zeitgrenze, die durch Gebhards Priesterweihe gegeben ist, noch eine andere Erwägung maßgebend gewesen sein, welche bisher nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Wenn Gebhard wirklich, wie es in seiner jüngeren Vita heißt, im Auftrag eines Kaisers (*legatione cesaris*) nach Byzanz ging, so kann das nur unter Heinrich III. geschehen sein; das Kaisertum Heinrichs IV. hat Gebhard zwar noch erlebt, aber niemals anerkannt, und in den Jahren, da er zum Hofe des jüngeren Herrschers in guten Beziehungen stand, war dieser nicht Kaiser, sondern nur König. Sei es nun, daß diese Schlußfolgerung auf Schmueds Ansatz eingewirkt habe oder nicht, berechtigt wäre sie auf keinen Fall. Der um hundert Jahre später schreibende Chronist, der das Jahr der Gesandtschaft nicht kannte und nicht wußte, welcher deutsche Herrscher Gebhard an den griechischen Hof gesandt hatte, konnte in dem einen Fall so gut wie im anderen von einer *legatio cesaris* sprechen. Das wird auch die Meinung Zeiß-

---

<sup>3)</sup> Mon. Germ. SS. 5, 269. Vgl. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 2, 310 f.

bergs gewesen sein, der geneigt schien, die Gesandtschaft in die Jahre 1058 oder 1059 zu verlegen, wohl in der Anschauung, daß es das damals von Gebhard bekleidete Amt des Kanzlers gewesen sein dürfte, das ihn zu einer so wichtigen diplomatischen Rolle führte. Zeißberg hätte sich für diese Annahme auf die von Scheffer-Boichorst und Ficker angestellten Beobachtungen berufen können, die beweisen, daß die Nennung des Kanzlers in der Rekognition auch im 11. Jahrhundert recht wohl mit seiner längeren Abwesenheit vom Hofe verträglich war<sup>4)</sup>. Ohne Bezugnahme auf die von Zeißberg aufgestellte Vermutung haben Meyer v. Knonau und Widmann wohl ihre starken Bedenken gegen den Ansatz zu 1055 und gegen die ganze hier zugrunde liegende Nachricht geäußert<sup>5)</sup>, haben aber ihrerseits keinen neuen Vorschlag zur Lösung der Frage vorgebracht.

Erwägt man die politische Lage, wie sie sich um 1058 zwischen Rom und Byzanz gestaltete, so erscheint Zeißbergs Annahme, daß Gebhard in dieser Zeit, als Kanzler, nach dem Osten geschickt worden sei, keineswegs unwahrscheinlich. Papst Stephan IX. hat in seinem kurzen, aber tatenreichen Pontifikat (2. August 1057 bis 29. März 1058) auch insofern an seinen Landsmann und zweiten Vorgänger auf dem römischen Stuhle, Leo IX., angeknüpft, als er die Vertreibung der Normannen aus Unteritalien anstrebte. Man pflegt es mit dieser Richtung seiner Politik in Zusammenhang zu bringen, daß er den zum Abt von Monte Cassino erwählten Desiderius, denselben, der 30 Jahre später selbst als Victor III. durch kurze Zeit die Tiara trug, an die Spitze einer Gesandtschaft stellte, die nach Byzanz bestimmt wurde<sup>6)</sup>. Es ist kaum denkbar, daß diese Gesandtschaft, wenn sie wirklich an den byzantinischen Hof gelangt und nicht durch den bald eingetretenen Tod ihres

<sup>4)</sup> Vgl. jetzt die Zusammenstellung der auf diese Erscheinung bezüglichen Literatur bei Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl., 1, 464 Anm. 5. Zwei der darin behandelten Fälle (der Aufenthalt des deutschen Kanzlers Adalger in Italien von April bis Juni 1043 und die Teilnahme des italienischen Kanzlers Wibert an der lateranensischen Synode vom April 1060, während beide Male in Deutschland der Kanzlername in der Rekognition genannt wird, St. 2239—2243, 2584) stehen der Kanzlerschaft Gebhards so nahe, daß man unbedenklich auch bei ihm trotz der Rekognitionen Abwesenheit vom Hof annehmen könnte.

<sup>5)</sup> Widmann 1, 207 Anm. 3 irrt jedoch, wenn er angibt, daß Mayer „die Unwahrscheinlichkeit der Fahrt nach Konstantinopel, jedenfalls der Erwerbung des Rationale“ gezeigt hätte.

<sup>6)</sup> Vgl. Meyer von Knonau 1, 76, und zu dem folgenden ebenda 89 f.

Auftraggebers in Italien zurückgehalten worden wäre, sich dort bloß mit unteritalischen Dingen zu befassen gehabt hätte. Gerade ihr Auftraggeber, Stephan IX., war wenige Jahre zuvor als Kanzler Papst Leos IX. selbst in Byzanz gewesen; neben dem Kardinal Humbert hatte er jene berühmte Legation ausgeführt, die, gleichfalls durch den Kampf gegen die Normannen veranlaßt, das ganze Verhältnis der römischen zur byzantinischen Kirche in ihre Verhandlungen einbezog und es für alle Zukunft beeinflußt hat. Diese Gesandtschaft war es gewesen, welche im Jahre 1054 auf dem Altar der Sophienkirche die Bannbulle gegen den Patriarchen von Konstantinopel, Michael Kerularios, und alle seine Anhänger niederlegte und so den Riß zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche aller Welt kund tat<sup>7)</sup>. Auf diese Angelegenheit mußte Stephan IX. zurückkommen, wenn er zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens gegen die Normannen neuerdings mit Byzanz anknüpfen wollte. Und er konnte auf Erfolg in kirchlicher Hinsicht rechnen, weil der damals gebannte Patriarch Kerularios nun im schärfsten Gegensatz zu dem seit Ende August 1057 zur Herrschaft gelangten Kaiser Isaak Komnenos stand. Im November 1058 kam es sogar im Auftrage des Komnenen zur Gefangennahme des Patriarchen und zur Einleitung eines Prozesses, der nur durch den unerwarteten Tod des hochstrebenden Kirchenfürsten beendet wurde<sup>8)</sup>. Hatte man in Rom von diesen Verhältnissen Kenntnis, so mußte dadurch die Hoffnung auf einen endgültigen Sieg in der kirchlichen Frage gestärkt werden. Ja Stephan IX. konnte, selbst wenn er noch nicht davon unterrichtet war, dank seinen in Konstantinopel gewonnenen persönlichen Eindrücken das kommende Zerwürfnis zwischen Isaak und Kerularios voraussehen, und er mußte daher seinen Gesandten auch Instruktionen mitgeben, die sich auf die Stellung des Patriarchen zur römischen Kirche bezogen. Bei einer solchen Wiederaufröhlung aller der schwierigen Fragen, die zwischen dem Osten und Westen schwebten, würde es nun aber dem Papste gewiß willkommen gewesen sein, auch von weltlicher Seite unterstützt zu werden. Das konnte geschehen, wenn die von der Kaiserin Agnes geführte deutsche Reichsregierung sich entschloß, auch ihrerseits eine Gesandtschaft an Kaiser Isaak zu senden, also die Schritte zu wiederholen, die Heinrich III.

---

<sup>7)</sup> Vgl. dazu Norden, Papsttum und Byzanz S. 21 ff.

<sup>8)</sup> Vgl. Mädler im 5. Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Plauen i. V. (1894) S. 45 ff.

im Jahre 1055 getan hatte. Sollte nun, wie sich nach diesen Betrachtungen als möglich erweist, im Frühjahr oder Sommer 1058 der damals etwa schon zum Kanzler ausersehene<sup>9)</sup> Gebhard vom deutschen Hof nach Konstantinopel geschickt worden sein, so hätte er in Anbetracht des Zwistes mit dem Patriarchen wohl günstige Bedingungen für seinen Empfang und vielleicht wirklich Gelegenheit finden können, trotz der rituellen Verschiedenheit, die den Westen vom Osten trennte, die Taufhandlung an einem dem Kaiser nahestehenden Knaben vorzunehmen. Man könnte dabei etwa an einen der jüngeren Neffen des Kaisers, Adrian oder Nikephoros, denken, deren Geburt möglicherweise in die Zeit der Kaiserherrschaft Isaaks fallen mag<sup>10)</sup>.

Zeißbergs Annahme paßt also nicht übel zu der politischen Lage des Jahres 1058; sie nötigt aber immerhin zur Abänderung des in der Admonter Quelle enthaltenen Berichts. Von der Taufe eines Kaisersohnes konnte damals nicht die Rede sein<sup>11)</sup>. Dieser Schwierigkeit wegen ist es gerechtfertigt, weiter zu fragen und zu untersuchen, ob das, was der Admonter Chronist über die Herkunft des Rationale und die Gesandtschaft Gebhards meldet, etwa auf einen anderen Zeitpunkt wörtlich passen, ob Gebhard wirklich einen byzantinischen Kaisersohn aus der Taufe gehoben haben könnte. Die Regierungszeit der beiden nächsten Nachfolger Isaaks, Konstantin X. Dukas (1059—1067) und Romanus Diogenes (1067 bis 1071), kommt da kaum in Betracht<sup>12)</sup>. Es fehlt zwar nicht an

<sup>9)</sup> Gebhards Vorgänger im Kanzleramt wird wohl bald nach dem 15. April 1058 auf den Bischofsstuhl von Merseburg gelangt sein, so daß Gebhard etwa noch im Frühjahr als sein Nachfolger bestimmt worden sein könnte; die Rekognition von St. 2555 läßt aber auf Verzögerung der Ernennung Gebhards bis Mitte Juni schließen. Vgl. Meyer v. Knorau 1, 94 f.

<sup>10)</sup> Vgl. Du Cange, *Familiae Byzantinae* (Venetiis 1729) S. 144; dazu Chalandon, *Essai sur le règne d'Alexis I<sup>er</sup> Comnène* (Mémoires et documents IV, Paris 1900) S. 23 f., wornach der drittälteste von den Neffen Kaiser Isaaks, Alexios, etwa 1048 geboren wäre, so daß einer der beiden jüngsten, da außerdem drei Schwestern in Betracht kommen, etwa 1058 geboren sein könnte.

<sup>11)</sup> Hatte Kaiser Isaak einen Sohn, so muß dieser zu viel früherer Zeit, wohl lange vor der Thronbesteigung des Vaters, geboren sein, Du Cange aaO. 143.

<sup>12)</sup> Wird auch einer der Söhne Konstantins X., der am 18. Oktober 1081 bei Durazzo gefallene Konstantin, „Porphyrogenitus“ genannt (Du Cange 136, Heinemann, *Geschichte der Normannen* 1, 301, vgl. 394 f.), so stimmt doch seine schon 1075 gespielte Rolle nicht dazu, daß er dem Vater als

Zeugnissen dafür, daß Konstantin X. ein Bündnis mit dem deutschen König anstrebte, um gemeinsam mit ihm die Normannen zu bekämpfen. Ein reicher Kaufmann von Amalfi, Pantaleon, und ein im Dienste der deutschen Reichsregierung für den zum Papst erwählten Bischof von Parma, Cadalus, tätiger italienischer Bischof, Benzo von Alba, der uns selbst eine ausführliche, aber nicht ganz zuverlässige Schilderung dieser Ereignisse überliefert hat, waren die Mittelsmänner, die für ein solches Bündnis im Jahre 1062 und noch weiterhin wirkten. Konstantin soll sich dabei zu sehr weitgehenden Versprechungen herbeigelassen haben, und er soll auch, vielleicht beim Antritt seiner Herrschaft, kostbare Geschenke an Heinrich IV. geschickt haben. Aber diese Anträge fanden auf deutscher Seite keine Gegenliebe; sowie man bald auf Unterstützung des Cadalus verzichtete und sich zur Anerkennung seines Gegners, Alexanders II., entschloß, so ging man auch auf die byzantinischen Anträge nicht ein<sup>13</sup>). Dieser Verlauf spricht deutlich gegen die Annahme einer an Konstantin X. gerichteten Gesandtschaft Heinrichs IV. In den Jahren 1064 und 1065 haben allerdings mehrere deutsche Bischöfe aus Anlaß einer Pilgerfahrt zum heiligen Grabe die oströmische Kaiserstadt besucht, und sie scheinen auch am Hofe Konstantins ehrende Aufnahme gefunden zu haben<sup>14</sup>), aber Gebhard wird nicht unter den Teilnehmern dieses Zuges genannt, über den uns ziemlich gute Nachrichten zur Verfügung stehen. Für die Zeiten des Romanus Diogenes fehlt es an Zeugnissen über deutsch-byzantinische Beziehungen vollständig.

Anders gestalten sich die Dinge unter Kaiser Michael VII. (1071—1078). Von ihm wissen wir zunächst zuverlässig, daß ihm während seines Kaisertums, und zwar im Jahre 1074, ein Sohn geschenkt ward. Dieser tatsächlich „purpurborene“ Prinz; Konstantin mit Namen, der sogleich mit dem Diadem und den purpurnen Sandalen geschmückt, zwei Jahre alt mit einer Tochter des Normannenfürsten Robert Guiscard verlobt, dann bei der Erhebung Kaiser Nikephoros III. (1078—1081) mit dem Vater ins

---

Kaiser, sei es auch zu Beginn seiner Regierung, geboren worden wäre, und auch nicht zu der schon vor 1035 geschlossenen Ehe des Vaters mit Eudokia. Heiratete diese dann nach Konstantins X. Tod den Romanus Diogenes, so müssen dessen Söhne gewiß aus anderen Verbindungen stammen, also vor seiner Thronbesteigung geboren sein.

<sup>13</sup>) Vgl. Meyer v. Knonau 1, 247 ff., 316, 398; Gay, *L'Italie méridionale et l'empire Byzantin* (Bibliothèque des écoles françaises 90, 1904), 527 ff.

<sup>14</sup>) Meyer v. Knonau 1, 445 ff.; über die Teilnehmer 1, 391.

Kloster gesteckt, von dessen Nachfolger Alexios Comnenos (1081 bis 1118) wieder zu Ehren gebracht wurde, aber in jungen Jahren starb, ist eine auch in der byzantinischen Literaturgeschichte bekannte Persönlichkeit. Seine Erziehung gab dem gelehrten Theophylactus Gelegenheit zur Abfassung einer bemerkenswerten Schrift über Prinzenziehung (*Παιδεία βασιλική*); seine zweite Braut war Anna Comnena, die berühmte Verfasserin der *Alexias*<sup>15</sup>). Ist es nun etwa dieser Konstantin, bei dessen Taufe Gebhard mitgewirkt haben sollte? Gehört seine byzantinische Gesandtschaft also etwa ins Jahr 1074? Es lassen sich gewichtige Gründe zugunsten dieser Annahme geltend machen. Kaiser Michael hat, das wissen wir aus den Briefen Gregors VII., bedrängt von der Türkengefahr, im Abendlande Schutz gesucht und dafür eine Wiederherstellung der kirchlichen Einheit versprochen. Gregor VII., der sich gleich zu Beginn des Pontifikates vor diese Frage gestellt sah, ergriff sie mit großer Lebhaftigkeit und arbeitete in den Jahren 1073 und 1074 an dem weitausblickenden Plan einer großen Heerfahrt nach dem Osten, der, wenn auch auf ein etwas anderes Ziel gerichtet, doch in mancher Hinsicht ein Vorbild für den Kreuzzug von 1096 geworden ist. Er schickte im Juli 1073 den Patriarchen von Venedig an Michael mit einem die kirchliche Eintracht warm empfehlenden Briefe<sup>16</sup>), und er feuerte in verschiedenen Schreiben befreundete Fürsten, ja alle Getreuen zum Anschluß und zur Förderung des geplanten Kriegszuges nach Konstantinopel an<sup>17</sup>). In diesen Plänen spielte das damals noch vertrauensvolle Verhältnis zum deutschen Königshof keine geringe Rolle; Kaiserin Agnes scheint dem Papst ihren Wunsch, selbst an dem Zuge teilzunehmen, mitgeteilt zu haben; von ihrem Sohne, König Heinrich IV., erbat er sich in besonderem Maße Rat und Hilfe in dieser Sache, und er erklärte, ihm während des Zuges die Sorge für die römische Kirche überlassen zu wollen<sup>18</sup>).

Wenn schon dieses eifrige Treiben Gregors die Aufmerksamkeit nach dem Osten lenkte, so war es für den deutschen König wünschenswert, auch seinerseits in unmittelbare Fühlung mit dem byzantinischen Herrscher zu kommen. Gab es ja doch noch einen anderen Punkt, an dem byzantinische und deutsche Beziehungen

<sup>15</sup>) Du Cange 138, Heinemann 1, 395 f., Chalandon S. VII, XXIV, 62.

<sup>16</sup>) Jaffé, Bibliotheca 2, 31 (Registr. I, 18).

<sup>17</sup>) Jaffé 2, 64 ff (Reg. I, 46, 49, II, 3, 31, 37), 532 (Ep. coll. 11).

<sup>18</sup>) Jaffé 2, 146, 533. Vgl. zu alledem Meyer v. Knonau 2, 340 ff.

mit der rührigen Politik der Kurie zusammentrafen. In den ungarischen Angelegenheiten war dem deutschen Hof durch die schon 1058 geschlossene Verbindung Salomons mit Judith, einer Schwester Heinrichs IV., eine feste Stellungnahme vorgeschrieben; wiederholt sind deutsche Heere in Ungarn eingeschritten, um Salomons Rechte gegen seinen Vetter Geisa zu verteidigen. Der Papst dagegen, der Ungarn in Abhängigkeit von der Kurie zu bringen trachtete, und der byzantinische Kaiser, der seine nördlichen Provinzen gegen die Magyaren und ihre Nachbarvölker zu schützen hatte, konnten sich dieser oder jener Partei anschließen. Gregor VII. im besonderen wechselte Briefe mit beiden, gab aber deutlich genug zu erkennen, daß er Geisa zu begünstigen, ja sogar zum Kampf gegen Salomon aufzumuntern geneigt war. Als der Krieg im Frühjahr 1074 ausbrach, rüstete Heinrich sogleich zu einem Zuge, der seinen aus Ungarn verdrängten Schwager wieder in die Herrschaft einsetzen sollte. Da lothringische Angelegenheiten den deutschen König nötigten, von Regensburg aus, wo wir ihn im Mai finden, nochmals nach dem Westen des Reiches zu gehen, so verschob sich der Aufbruch bis in den Spätsommer hinaus; nach kurzem, nicht sehr erfreulichem Verlauf des ungarischen Feldzuges im September wieder an den Rhein zurückgekehrt, erschien Heinrich im November 1074 nochmals in Regensburg und befaßte sich dort wieder mit der Ordnung der Verhältnisse an der ungarischen Grenze<sup>19)</sup>.

Zeigt sich Heinrich also im Jahre 1074 trotz wiederholter Ablenkung kräftig bemüht, seine und seines Schwagers Sache in Ungarn zu fördern, so dürfen wir ihm und seinen Ratgebern kaum zumuten, daß sie sich nur auf kriegerische Mittel beschränkt und übersehen haben sollten, von welcher Bedeutung in dieser Lage die Haltung des byzantinischen Kaisers werden konnte. In der Politik Gregors, der den deutschen Hof für eine Hilfeleistung zugunsten der Oströmer zu gewinnen strebte, ihm aber in der ungarischen Frage empfindlich entgegenarbeitete, lag für Heinrich eine dringende Aufforderung, sich rasch und auf geradem Wege mit Kaiser Michael in Verbindung zu setzen, um ihn von Geisa fernzuhalten und für Salomon zu gewinnen. Diese Sachlage rechtfertigt die Vermutung, daß etwa im Frühjahr 1074 eine deutsche Gesandtschaft nach Konstantinopel abgegangen sein dürfte. Wollte man sie aus angesehenen Männern zusammensetzen und ihr ein

<sup>19)</sup> Vgl. Meyer v. Knonau 2, 386 ff., 402 ff.

der vorangegangenen päpstlichen Gesandtschaft entsprechendes Gewicht geben, so konnte wohl kaum ein geeigneterer Bote gefunden werden als Gebhard von Salzburg, der dem östlichen Reich nächstgesessene deutsche Metropolit<sup>20)</sup>, der zurzeit, wegen vorangegangener Verstimmungen<sup>21)</sup>, vielleicht gar nicht abgeneigt war, den Ränken des neuen Papstes entgegenzutreten. Auch was wir sonst von Gebhards Tätigkeit im Jahre 1074 wissen, läßt sich mit der Annahme, daß in dieses Jahr seine Reise nach Konstantinopel falle, gut vereinigen. Am 29. September 1074 soll er das Kloster Admont eingeweiht haben<sup>22)</sup>, ein Diplom vom 26. November 1074 zeigt ihn zu Regensburg in der Umgebung des Königs<sup>23)</sup>. Hat er etwa hier über das Ergebnis seiner Sendung berichtet, so kann eben die im September zu Admont vorgenommene Feier ihm den Anlaß gegeben haben, jenes kostbare Rationale, das er von seiner Reise mitbrachte, dem neugestifteten Kloster zu schenken. Unmittelbar vor den Admonter Festlichkeiten mußte ja die Rückkehr des Erzbischofs fallen. Auch wenn er erst im Mai, zur Zeit, da der Wasserstand der Donau die Flußreise begünstigte, über Passau oder selbst von Regensburg aus, wo der König damals Hof hielt, seine Reise antrat, so steht nichts im Wege, seine Heim-

---

<sup>20)</sup> Über das Personal anderer deutscher Gesandtschaften nach Byzanz, wobei zumeist der hohen Geistlichkeit die Führung zukommt, vgl. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, S. 163 f.

<sup>21)</sup> Gregor VII. hatte im November 1073 ein recht unfreundliches Schreiben an Gebhard gerichtet (Jaffé 2, 48 Reg. I, 30). Schmued S. 13 Anm. 19 versuchte dasselbe ins Jahr 1074 zu versetzen, weil darin von römischen Synodalverhandlungen über das Cölibat gesprochen wird, die Schmued auf die Fastensynode von 1074 beziehen zu müssen meinte. Zeißberg aaO. 473, Mayer S. 44 (vgl. 48) und Widmann 1, 211 sind ihm hierin gefolgt, indem auch sie Gebhard an der genannten Synode von 1074 teilnehmen lassen (bei Hauthaler ist irrigerweise diese Synode zum J. 1073 gerechnet). Da aber an der durch die Einreihung im Register gegebenen Zugehörigkeit des Briefes zum Jahre 1073 nicht zu zweifeln ist, so wird die Anspielung auf Gebhards Teilnahme an einer römischen Synode doch auf 1063 zu beziehen sein, vgl. Meyer v. Knonau 2, 301 Anm. 200, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3<sup>8</sup>, 772, Anm. 3, Brackmann, Germania pontificia 1, 18 f. Nr. 42.

<sup>22)</sup> Zu der von Muchar, Geschichte der Steiermark 4, 311 Anm. 1 und Wichner, Geschichte des Stiftes Admont 1, 31 Anm. 2 nach einem Admonter Salbuch gegebenen Weihenotiz vgl. auch Mayer S. 44 f.

<sup>23)</sup> Stumpf, Reg. 2782; vgl. Meyer v. Knonau 2, 407.

kehr in die Mitte oder gegen Ende des September anzusetzen<sup>24</sup>). Die Taufe des kaiserlichen Prinzen müßte dann gegen Ende des Juli oder zu Anfang August 1074 erfolgt sein.

Heinrich IV. hat auch später Beziehungen zu dem Hofe von Byzanz unterhalten, und um 1082 ist es wieder zu lebhaften Verhandlungen gekommen. Es ist aber nicht nötig, diese hier zu verfolgen; Gebhard kann ja daran nicht teilgenommen haben, weil er sich seit 1076 von dem König losgesagt hatte. Auch wird, was oben über den Ansatz seiner Gesandtschaft zu 1058 und besonders zu 1074 gesagt wurde, wohl genügen, um die ältere Annahme, daß jene Gesandtschaft ins Jahr 1055 gehöre, als unbegründet zu erweisen. Man darf es ja an sich als höchst unwahrscheinlich ansehen, daß Gebhard, solange ihm ein höherer geistlicher Rang fehlte, zu einer nach byzantinischem Zeremoniell so bedeutenden Handlung, wie es die Taufe eines kaiserlichen Prinzen war<sup>25</sup>), trotz der eifersüchtigen Wachsamkeit des griechischen Klerus zugelassen worden wäre. Spricht diese Erwägung gegen das Jahr 1055 und bis zu gewissem Grade auch gegen 1058, so fällt andererseits zugunsten von 1074 auch noch der Umstand ins Gewicht, daß sich die Erinnerung an die Herkunft des Rationale um so leichter erhalten konnte, je kürzer die Zwischenzeit war, welche Gebhards Gesandtschaft von der Übergabe des Geschenkes an das Admonter Stift trennte. Ist Gebhard, wie wir oben annahmen, im Sommer 1074 in Konstantinopel gewesen und hat er unmittelbar nach seiner Heimkehr oder noch während derselben, die ihn wahrscheinlich

<sup>24</sup>) Eine Quelle aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ergibt für die Reise von Regensburg über Passau, Neustadt, Belgrad, Branitza, Nissa, Sofia, Philippopol, Adrianopel nach Konstantinopel: 47 Marschtage (Mon. Germ. SS. 26, 62), eine etwas jüngere besagt, daß ein gesunder und kräftiger Mann in acht Wochen bequem von Konstantinopel in den Elsaß kommen könne (SS. 17, 237); vgl. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit S. 130 f. Größeren Zeitaufwand (drei, vier Monate und darüber) erfordert für diesen Weg der Marsch der Heere, wie er sich beim 2. und 3. Kreuzzug durch Ungarn vollzieht, Ludwig 133 ff.; aber es ist nicht zu bezweifeln, daß bei Gebhard das zuerst genannte Maß anzuwenden, also die eigentliche Dauer der Hin- und Rückreise mit ungefähr 14 oder 15 Wochen zu berechnen sein würde; nähme man hiezu einen 3- oder 4wöchentlichen Aufenthalt am kaiserlichen Hof, so ließe sich seine Gesandtschaft immer noch zwischen dem 25. Mai 1074 (Heinrichs Aufenthalt in Regensburg, St. 2777) und dem 29. September 1074 (Stiftsweihe zu Admont) unterbringen.

<sup>25</sup>) Vgl. Constantinus, De ceremoniis II c. 21, 22 (im Bonner Corpus scriptorum historiae Byzantinae 1, 615 bis 620).

ohnehin an dem Ort seiner Stiftung vorbeiführte, in Admont die Klosterweihe vollzogen und jenes kostbare Geschenk des Kaisers Michael niedergelegt, dann erhielten die ersten Mönche gewiß aus Gebhards eigenem Munde lebendige Vorstellungen von seiner Reise und von seinem Aufenthalt an dem östlichen Kaiserhof; an das Geschenk geknüpft, konnten sich diese Erinnerungen etwa durch ein Jahrhundert, wenn auch nach und nach verblassend, erhalten. Wäre aber das byzantinische Rationale schon lange vor der Gründung von Admont in Gebhards Besitz gewesen, so bliebe unklar, warum er es nicht seinem eines solchen Schatzes gewiß würdigen Metropolitensitz gewidmet haben und wie sich, wenn es erst von zweiter Hand an Admont kam, dort die Erinnerung an die ursprüngliche Herkunft so frisch erhalten haben sollte.

Wer also die Stelle der jüngeren Vita, die von dem Rationale handelt, überhaupt für glaubwürdig hält, der wird aus ihr am ehesten eine im Jahre 1074 erfolgte Reise des Erzbischofs an den Hof von Byzanz zu erschließen haben. Es verstärken sich so die Zeugnisse, die für eine enge Vertrautheit zwischen Heinrich IV. und dem Salzburger Erzbischof sprechen, um ein wesentliches Stück, und es vertieft sich die Tragik des bald darauf eingetretenen Bruches. Aus der Vorgeschichte Gebhards aber muß ein Zug, der ihn schon zu Zeiten Heinrichs III. als einen besonderen Vertrauensmann des deutschen Kaiserhofes erscheinen ließ, gestrichen werden. Und damit wird der, wie die Betrachtung der Quellen gezeigt hat, nirgends ausreichend beglaubigten Annahme, daß Gebhard noch unter dem alten Kaiser die hervorragende Stelle eines Erzkaplans erlangt hätte, wohl ihre letzte Stütze entzogen.

### III. Die Legatenwürde.

Dieselben Quellen, welche von dem angeblichen Erzkaplanat Gebhards sprechen, schreiben ihm in einem Atem auch eine hohe kirchliche Würde zu, die hier wie ein geistliches Seitenstück zu dem weltlichen Hofamt erscheint, die Eigenschaft eines päpstlichen Legaten. Er wird in den oben besprochenen Versen als „legatus papae his in finibus“, im ersten Kapitel der jüngeren Vita als „legatus apostolicae sedis“ bezeichnet und hier heißt es, die römische Kirche habe ihn würdig befunden „cui legationem super omnes Teutonici regni ecclesias committeret“<sup>1)</sup>. Der enge Zusammenhang, welcher

<sup>1)</sup> Mon. Germ. SS. 11, 20 Z. 54, 25 V. 2, 36 Z. 6—9; vgl. dazu oben S. 6.

beidemale bei Erwähnung der Erzkaplanatswürde und der päpstlichen Legation zu beobachten ist, nötigt umso mehr, auch auf diese geistliche Würde hier einzugehen, weil sie schon seit langem von den Erforschern der salzburgischen Geschichte beachtet aber nicht übereinstimmend beurteilt worden ist. Historiker des 16. und 17. Jahrhunderts haben jene Nachrichten dahin gedeutet, daß durch Gebhard die salzburgische Kirche den Anspruch auf eine bleibende, gleichsam erbliche Legatenwürde erworben hätte<sup>2)</sup>; im 18. Jahrhundert gab man diese Ansicht wohl auf, hielt aber doch daran fest, daß es Gebhard gewesen sei, dem die Ausdehnung der Legatengewalt auf ganz Deutschland gelang<sup>3)</sup>. Im 19. Jahrhundert ist Schmued diesen älteren Autoren kräftig entgegengetreten und seine Ausführungen bewirkten, daß neuere Forscher, die über Gebhard schrieben, von seiner Legatenwürde zumeist gänzlich schwiegen<sup>4)</sup>. Es muß aber doch versucht werden, zu erklären, wie jene Worte in den Versus und in der Vita entstanden sind.

Zweierlei Möglichkeiten sind in Betracht zu ziehen; entweder kann ein päpstliches Mandat, durch welches Gebhard mit der Stellvertretung des apostolischen Stuhles in Deutschland betraut wurde, dem Verfasser der Verse und mittelbar oder unmittelbar auch dem der Lebensbeschreibung vorgelegen haben oder es kann ein allgemein gehaltenes Privileg für die salzburgische Kirche benützt worden sein. Erhalten ist uns aus Gebhards Regierungszeit weder das eine noch das andere, aber Gründe für einstiges Vorhandensein lassen sich auf beiden Seiten geltend machen. Ein annalistischer Bericht und ein Brief des Erzbischofs Siegfried von Mainz bezeugen übereinstimmend, daß Gebhard im Jahre 1071 zusammen mit dem Erzbischof Udo von Trier als päpstlicher Legat auf einer Mainzer Synode tätig war; es ist wohl anzunehmen, daß ihm der Auftrag hiezu durch ein besonderes Mandat zugekommen sein wird<sup>5)</sup>, das, wenn auch heute verloren, sich doch durch längere Zeit im erzbischöflichen Archiv erhalten haben kann. Es gibt ferner zwei

---

<sup>2)</sup> Hund, *Metropolis Salisburgensis* (Ausg. v. 1620) S. 8, Metzger, *Historia Salisburgensis* (1692) S. 316.

<sup>3)</sup> Hansiz, *Germania sacra* 2 (1729), 175, (Kleinmayrn) *Nachrichten von Juvavia* (1784), S. 189.

<sup>4)</sup> Schmued, S. 28—32, Hauthaler, Sp. 22, Widmann 1, 209.

<sup>5)</sup> *Mon. Germ. SS.* 20, 823 (Ann. Altah. in Script. rer. Germ. S. 82) und Jaffé, *Bibl.* 5, 79; vgl. dazu Meyer v. Knouau 2, 78 f. und Brackmann, *Germ. pont.* 1, 18, der in seiner Nr. 41 dieses Mandat als *deperditum* einreicht.

päpstliche Privilegien für Salzburg, die von der Stellvertretung der römischen Kirchengewalt durch den Erzbischof handeln und die älter sind oder zu sein vorgeben als Gebhard, die also allenfalls unter diesem Erzbischof neu bestätigt und so zum Anlaß für die fraglichen Nachrichten geworden sein könnten. Das eine, von Johann XIX. im Jahre 1026 ausgestellt<sup>6)</sup>, gewährt nebst dem Pallium und anderen Rechten dem Erzbischof Thietmar II. auch die Befugnis, in dringenden Fällen in seinem oder seiner Suffragane Bezirk die päpstliche Gewalt zu vertreten (*in ecclesia tua vel suffraganeorum . . . . quod iudicium apostolicum vel apostolici legati presenciam . . . . expectat . . . . nostra vice terminare*), das andere, auf den Namen eines Papstes Benedikt (VI. 973 bis 974, oder VII. 974 bis 983) lautend, verleiht dem Erzbischof Friedrich (958 bis 991) die Legation (*vicem apostolicam*) in Noricum und Pannonien<sup>7)</sup>. Ist nun auch dieses Stück zweifellos gefälscht, so könnte es doch immerhin auf eine ähnliche Verleihung an Gebhard als eine Vorlage eingewirkt haben, wenn, wie ein um die salzburgischen Papsturkunden sehr verdienster Forscher annimmt<sup>8)</sup>, diese Fälschung unter eben jenem Erzbischof Friedrich erfolgt wäre.

Ich vermag mich jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht über die Entstehungszeit der falschen Benedikturkunde nicht zu überzeugen, so sehr ich auch der Auffassung zustimme, daß die Urkunde unecht ist und daß sich die Worte ihrer Verbots- und Poenformel gegen die in den Fälschungen Pilgrims von Passau enthaltenen Absichten richten. Die allgemein zugegebene Tatsache, daß zur Zeit des Erzbischofs Friedrich Diplome über den Besitzstand der Salzburger Kirche gefälscht wurden<sup>9)</sup>, genügt keineswegs, um auch

<sup>6)</sup> Salz. UB. 2, 129, Nr. 74; Brackmann, *Germ. pont.* 1, 17, Nr. 37.

<sup>7)</sup> Salz. UB. 2, 97, Nr. 54.

<sup>8)</sup> Brackmann, *Studien und Vorarbeiten 1* (Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912), 93—103; *Germania pontificia* 1, 16, Nr. 35.

<sup>9)</sup> Daß das große Arnolfinum (Salzb. UB. 2 Nr. 34) in der Zeit Friedrichs entstanden ist, habe ich selbst an anderer Stelle (Innsbr. Festgruß 1909) genügend dargetan; daß noch eine zweite Arnolf-Urkunde (Salzb. UB. 2 Nr. 35 b) von demselben Fälscher herrührt, halte ich mit Tangl (N. Archiv 36, 608) für sehr wahrscheinlich; daß auch eine Urkunde Ludwigs des Kindes (Salzb. UB. 2 Nr. 39) zur gleichen Fälschungsgruppe gehören müsse, scheint mir trotz der Ausführungen Brackmanns nicht ganz sicher (Berufung auf die *antecessores* lag jedem Urkundenschreiber oder Fälscher so nahe, daß sie nichts beweisen kann, s. unten S. 29 Anm. 21), da die Bedenken Martins (Salzb. UB. 2, 72) doch wichtig sind.

dieses auf die Legatengewalt bezügliche, also doch wesentlich anderen Zielen dienende Privileg als Fälschung derselben Zeit anzusehen<sup>10)</sup>, vielmehr bedarf es hier genauerer Untersuchung des Textes und der Überlieferung. Dabei wird von der Verschiedenheit der beiden Rezensionen, in denen die Benedikturkunde vorliegt<sup>11)</sup>, auszugehen und zunächst festzustellen sein, daß die in den Salzburger Kammerbüchern überlieferte Fassung (C) die Verleihung des Vikariates nur für Friedrich ausspricht, während die andere, jetzt verschollene Überlieferung (B), die auf dem verlorenen Außenblatt des sogenannten Kölner Fragmentes stand und uns durch Gewolds Druck ersetzt wird (G), hinter der Verleihungsformel die Worte „*eiusque successoribus*“ aufweist, also dieses Vikariat als ein bleibendes Recht Salzburgs behandelt. Bei solcher Verschiedenheit ist es nötig zu fragen, welche Fassung die ursprüngliche sei. Die Herausgeber des Salzburger Urkundenbuchs stellen C voran und sehen B G als eine in Passau entstandene rhetorisch ausgeschmückte Erweiterung an. Die Ausdehnung des Legatenrechts auf die Nachfolger kann aber doch nicht bloß in diesem Sinne gemeint sein; ein Passauer konnte am wenigsten darauf verfallen, sie willkürlich zu erfinden. Zudem kehrt diese Stelle in einer 1179 entstandenen Bestätigungsurkunde in der Fassung wieder, die B G aufweist<sup>12)</sup>. Ein anderes ernstes Bedenken gegen die in der neuen Ausgabe vertretene Auffassung erweckt die in der Fälschung verwertete Evangelienstelle über die Binde- und Lösegewalt Petri (Math. 16, 19); sie erscheint in B G vollständig, in C dagegen nur zur Hälfte, obwohl doch der weitere Text „*ligandi atque solvendi data est potestas*“ die Vollständigkeit des Zitates erfordert. Führt das zu der Vermutung, daß C nach Kürzung strebte, so muß in Rechnung gezogen werden, daß ähnliche Erscheinungen in C auch sonst vorkommen, wie gerade die Herausgeber des Urkundenbuches durch

<sup>10)</sup> Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 102, versucht allerdings einen inneren Zusammenhang herzustellen; aber seine Bemerkungen sind zu allgemein gehalten, um zu überzeugen. Einen Wettstreit zwischen salzburgischen und passauischen Ansprüchen kann es auch zu anderen Zeiten gegeben haben, nicht nur unter Friedrich und Pilgrim.

<sup>11)</sup> Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 94 Anm. 3 meinte davon absehen zu können und er hat auch im Regest, Germ. pontif. 1, 16 Nr. 35 die Verschiedenheit des Rechtsinhaltes nicht zum Ausdrucke gebracht, sondern nur bemerkt, daß der Text der Kammerbücher an einigen Stellen abweiche.

<sup>12)</sup> Vgl. unten S. 30, Anm. 23.

Vergleich von Originalen mit deren in C enthaltenen Abschriften festgestellt haben<sup>13</sup>). Setzt der Kopist der Kammerbücher anderswo das einfache „confirmaremus“ statt „confirmare deberemus“, oder „per succedentia tempora“ statt „per succedentia temporum spatia“, so wird man doch auch in der Benedikturkunde die in B G überlieferten Lesarten „transmittere dignatus est“ und „pertinere debet“ als die ursprünglichen, dagegen „transmisit“ und „pertinet“ als Kürzungen von C zu betrachten haben. Ebenso dürften zwei Satzschlüsse, die in B G den cursus velox aufweisen, „tradita est potestas“ und „libenter desideramus“, als ursprünglich, die dem Rhythmus nicht entsprechenden Stellen von C dagegen, „data est potestas“ und „possumus desideramus“, als spätere Änderungen anzusehen sein, weil in beiden Überlieferungen der am Eingang stehende Gruß mit einem cursus velox „in Christo felicitatem“ schließt. Handelt es sich sonst nur um kleine Veränderungen, die fast durchwegs in C kürzere Fassung als in B G ergeben, so steht nichts im Wege, in B G überhaupt den ursprünglichen, in C den willkürlich geänderten Text zu sehen<sup>14</sup>).

Diese Erkenntnis erlaubt nun vielleicht, wenn man sie mit näherer Betrachtung von B verbindet, noch weitere Schlußfolgerungen. Das „Kölner Fragment“ (B), das heute nur mehr aus 9 Blättern besteht, einst aber einen ganzen Sexternio, also 12 Blätter umfaßt haben dürfte, ist nach Hauthalers Beweis zum größten Teil die Abschrift einer andern, heute noch erhaltenen Handschrift (cod. Vind. 1051), deren Entstehung in Passau erfolgt sein muß<sup>15</sup>). Der

<sup>13</sup>) Vgl. das provisorische Blatt „Zur Überlieferung“, welches dem 1910 ausgegebenen 1. Heft des Salzburger UB. 2. Bd. vorausgeht, und auch, was ebenda S. 57 f. über die möglicherweise durch den Kopisten der Kammerbücher vorgenommenen Änderungen am Wortlaut des großen Arnolfinums gesagt wird.

<sup>14</sup>) Demnach würde in der Ausgabe entweder der aus BG genommene Text in die vordere Spalte zu stellen, oder es würde die Überlieferung BG allein im Text wiederzugeben, C dagegen in die Noten zu verweisen sein.

<sup>15</sup>) Lehr, Pilgrim v. Passau (Berliner Dissert. 1909) S. 19 glaubt wegen dreier Stellen, an denen die Kölner Handschrift bessere Lesarten bietet als die Wiener, schließen zu müssen, daß beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Er läßt aber unberücksichtigt, daß nach Hauthaler, Mitt. des Inst. 8, 609 der Wiener codex in Form von Randglossen Anweisungen betreffend die Anordnung der Passauer Stücke enthält, die in dem Kölner Fragment genau befolgt sind. Das schließt, soviel ich sehe, das von Lehr

Inhalt der Vorlage und der unserer Abschrift decken sich aber nicht genau. Gemeinsam ist ihnen ein überwiegend von Passauer Fälschungen gebildeter Kern, sechs gefälschte Palliumsurkunden für die „Erzbischöfe“ von Lorch, zwei echte an die Päpste gerichtete Briefe, davon der eine von Bischof Pilgrim, mehrere Passauer Notizen des 10. und 11. Jahrhunderts und der um 1140 gefälschte Hatto-Brief<sup>16)</sup>. Über diesen Kern hinaus enthielt aber B in seiner ursprünglichen, durch G noch erkennbaren Gestalt zwei salzburgische Stücke: die Absetzungsurkunde des geblendeten Erzbischofs Herold, die, durch eine lange Reihe von Unterschriften beglaubigt, dem Sammler wegen der darin enthaltenen ausdrücklichen Bestätigung der Salzburg gebührenden erzbischöflichen Ehre und Würde besonders wert sein mochte<sup>17)</sup>, und die hier in Rede stehende falsche Benedikturkunde. Eine in Passau angelegte Sammlung ist also nachträglich um zwei Salzburger Stücke, die man an ihre Spitze stellte, erweitert worden und zwar kehrt sich der Zweck dieser Zutaten offenkundig gegen den Ton, der in der ursprünglichen Sammlung herrschte; hier die mit Fälscherkunst geschaffenen Ansprüche von Passau-Lorch, dort die Betonung der Rechte des salzburgischen Metropoliten. Dabei ist besonders merkwürdig, daß die eine der salzburgischen Zutaten, die falsche Benedikturkunde, sich ganz deutlich als Zurückweisung der in jenem passauischen Kern enthaltenen Spuria zu erkennen gibt. Sie verbietet, mit deutlicher Spitze gegen Pilgrims Wünsche, daß irgend einer sich in Noricum oder Pannonien anmaße, das Pallium zu tragen oder Bischöfe zu weihen, sie bedroht denjenigen, der etwa durch Freunde oder insgeheim durch Betrug sich ein auf die erzbischöfliche Würde lautendes Privileg zu verschaffen trachte, mit Absetzung<sup>18)</sup>. Papst Benedikt spricht ferner ausdrücklich vom apostolischen Vikariat in *tota Norica provincia et in tota Pannonia superiori scilicet et inferiori*, während in einer der in B enthaltenen Passauer Fälschungen, die den Namen Papst Agapets trägt, dem Salzburger Erzbischof das westliche, dem Lorcher das östliche

---

angenommene Verhältnis aus und nötigt dazu, jene drei Stellen als von B selbständig vorgenommene Verbesserungen zu betrachten. Auch Breßlau hat Hauthalers Auffassung bestätigt, Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, S. 10 f.

<sup>16)</sup> Vgl. dazu Breßlau a. a. O. 9 ff.

<sup>17)</sup> Salz. UB. 2, 91 Nr. 51, Brackmann, Germ. pontif. 1, 15 Nr. 33.

<sup>18)</sup> Vgl. Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 97 f.

Pannonien zugeteilt, in einer andern, die sich ebenfalls als von Benedikt herrührend ausgibt, auch das päpstliche Vikariat in Niederpannonien (inferioris Pannonie) an den „Erzbischof“ Pilgrim von „Lorch“ verliehen wird<sup>19)</sup>. Der Salzburger Fälscher muß also die Passauer Fälschungen vor sich gehabt haben, um sie so genau, Zug für Zug, zurückweisen zu können. Wenn nun feststeht, daß diese Salzburger Fälschung in der ältesten uns erkennbaren Überlieferungsform einer Sammlung jener Passauer Spuria hinzugefügt war, ist es da nicht am einfachsten, anzunehmen, daß die Hinzufügung mit der Fälschung selbst Hand in Hand ging? Sollen wir glauben, daß die Trugwerke Pilgrims zweimal den Salzburgern bekannt geworden seien und daß diese Bekanntschaft das einermal, etwa im 10. Jahrhundert, den Anlaß zu einer Gegenfälschung gegeben, das anderemal aber, nämlich im 12. Jahrhundert, einen kundigen Mann veranlaßt haben sollte, diese Gegenfälschung aus dem Archiv auszuheben, um ihre Abschrift der Passauer Sammlung voranzustellen? Wenn es Ursachen gäbe, die zur Verlegung der Salzburger Fälschung in jene frühe Zeit zwingen würden, müßte man wohl zu diesem Ausweg Zuflucht nehmen<sup>20)</sup>. Solange aber keine durchschlagenden Gründe dafür vorliegen<sup>21)</sup>, wird man besser tun, diesen gewagten Ausweg zu meiden und den Fälscher der Benedikturkunde eben in jener Zeit zu suchen, auf welche die Schrift des Kölner Fragmentes hinweist: in der Mitte

---

<sup>19)</sup> Brackmann, *Germ. pontif.* 1, 165 f. Nr. 17, 19.

<sup>20)</sup> Brackmann, *Studien und Vorarbeiten* 1, 97, Anm. 4, denkt sich den Hergang so, daß man im 12. Jahrh. die Spitze gegen die Pilgrimfälschungen bemerkt und daher die Voranstellung vorgenommen habe; das setzt immerhin voraus, daß man im Augenblick, als man jene Wahrnehmung machte, die passauischen Fälschungen in Salzburg zur Hand hatte; aber das wird doch nicht jederzeit der Fall gewesen sein.

<sup>21)</sup> Brackmann 1, 100 f. führt als Beweis für Diktatzusammengehörigkeit mit den unter Erzb. Friedrich gefälschten Diplomen nur das an, daß hier und dort auffallend oft auf Verfügungen der antecessores Bezug genommen wird, ohne daß diese Vorgänger besonders benannt werden. Ähnliche Erscheinungen trifft man aber in gefälschten Urkunden auch anderswo (vgl. die gefälschte Urkunde Papst Eugens II. zu Gunsten des Uroolf v. Passau, Brackmann, *Germ. pontif.* 1, 162, Nr. 10, wo dreimal von antecessores, zweimal von predecessores die Rede ist). Ich vermag daher in dieser Übereinstimmung keinen ausreichenden Beweis dafür zu sehen, daß die Benedikturkunde zur Zeit Friedrichs gefälscht sein müsse.

oder in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>22</sup>). Diesem Zeitansatz entspricht auch die Tatsache, daß erst in der am 12. April 1179 ergangenen Privilegienbestätigung durch Alexander III. Anzeichen einer Benützung der Benedikturkunde vorkommen<sup>23</sup>). Es wäre auffällig, daß man von ihr im Jahre 1026, als Papst Johann XIX. der Salzburger Kirche die Legatengewalt verbriefte, gar keinen Gebrauch gemacht und es verschmäht hätte, die dort enthaltene Begrenzung des Legationsbezirkes in das neue Privileg herüberzunehmen, wenn wirklich schon unter Erzbischof Friedrich die Fälschung der Benedikturkunde zustande gekommen sein sollte.

Ist also, wie ich glaube, der Text der Benedikturkunde zur Zeit Gebhards noch nicht vorhanden gewesen, so konnte dieser Erzbischof, wenn er eine allgemeine Bestätigung der Legatengewalt zu erlangen strebte, zu diesem Zweck nur die Urkunde Johanns XIX. vorlegen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er das tat. Die jüngere Vita meldet ja in jenem ersten Kapitel, das auf gleichzeitige Notizen zurückzugehen scheint, Gebhard habe anderthalb Jahre nach seiner Weihe, am 22. Februar 1062, mit dem Pallium ein päpstliches Privileg erhalten, das ihn in besonderer Weise über seine Mitbischöfe erhob (*pallii insignibus et privilegio singularis pre ceteris coepiscopis principatus . . . . persplenduit honoratus*); von den verschiedenen für Palliumsurkunden angewandten Fassungen, welche für die Salzburger Erzbischöfe im Lauf der Zeit ausgestellt wurden<sup>24</sup>), paßt die Fassung der Johannesurkunde zu dieser Bezeichnung am besten, weil sie neben dem Pallium die Legatenstellung und die Ehrenvorrechte, sich ein Kreuz vortragen zu lassen und auf geziertem Pferde zu reiten, erwähnt. Deshalb darf man annehmen, daß das verlorene Privileg von 1062 eine Wiederholung des 1026 von Johann XIX. ausgestellten gewesen

<sup>22</sup>) Über das Alter der Schrift vgl. das von Dümmler in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1898, 2, 766, mitgeteilte Urteil Tangls, ferner Lehr aaO. S. 19 und Breßlau in den Hist. Aufsätzen K. Zeumer dargestellt S. 10.

<sup>23</sup>) Der Satz „*Apostolicam quoque vicem tibi tuisque successoribus in tota Norica provincia concedimus sicut praedecessores tui a nostris usque modo firmam antecessoribus habuerunt*“, der sich zwischen die aus anderen Vorlagen entnommenen Sätze über das Verhältnis zu Gurk und über die Bedeutung des Palliums einschleibt (Hansiz. Germ. sacra 2, 299), entstammt der Benedikturkunde; vgl. Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 97, Anm. 2 und Germ. pontif. 1, 40 Nr. 134, ferner oben S. 26.

<sup>24</sup>) Salz. UB. 2 Nr. 2, 7, 13, 19, 24, 62 und 74.

sein dürfte<sup>25</sup>). Aber gerade wenn das zutraf, wird die Erklärung der oben (S. 23) angeführten Nachrichten über Gebhards Legatengewalt durch ein Privileg unwahrscheinlich. Der Text der verlorenen Urkunde gestand ja dann die Legatengewalt in so eng umschriebener Weise zu, daß daraus nicht leicht dasjenige werden konnte, was wenigstens die Vita meldet. Hier ist von einer Legation „super omnes Teutonici regni ecclesias“ die Rede, in dem Johannesprivileg aber und so wohl auch in der verlorenen Bestätigung von 1062 wurde nur in außergewöhnlichen Fällen dringen-

<sup>25</sup>) Dieselbe Vermutung äußern auch die Herausgeber des Salzbr. UB. 2, 130; aber sie stützen sich dabei nicht auf die oben angeführte Stelle der Vita, sondern auf eine Stelle, welche die Legatengewalt betrifft und die (wie sogleich auszuführen sein wird) aus dieser Grundlage nicht erklärt werden kann. Die genaue Zeitangabe, welche die Vita mit der Erwähnung des Privilegs verbindet, hat es ermöglicht, diese verlorene Urkunde in die Papstregesten einzustellen, Jaffé-Löwenfeld 4475, Brackmann, Germ. pont. 1, 17 Nr. 38. Über den als Vermittler genannten Domprobst Wezilin vgl. Salzbr. UB. 1, 232 zu Nr. 5. — Meyer v. Knouau 1, 270 Anm. 58 und 292 verwendet gleich früheren Forschern die Stelle der Vita in dem Sinne, daß Gebhard schon zu einer Zeit, da die von der Kaiserin geleitete deutsche Regierung noch auf Seite des Cadalus von Parma stand, der sich als Papst Honorius II. nannte, zur Anhängerschaft Alexanders II. gehört und daß er sich deshalb von den Regierungskreisen ferngehalten habe, bis der durch Anno bewirkte Sturz der Regentschaft Aussicht auf Änderung gewährte. Dadurch müßte die Stelle der Vita besondere Bedeutung für die Geschichte dieser Doppelwahl von 1061 gewinnen. Indes würde ich es nicht für ausgeschlossen halten, die Glaubwürdigkeit der Stelle gerade in dieser Hinsicht anzuzweifeln. Hat Gebhard sich etwa im Februar 1062 das Pallium nicht von Alexander II., sondern, wie es der politischen Lage doch eher entsprach, von Honorius II. (Cadalus) verschafft, so lag es für eine spätere Zeit, die dessen Rechtmäßigkeit leugnete, nahe, den bedenklichen Namen durch den Alexanders zu ersetzen, sei es, daß diese Vertauschung an der Urkunde selbst oder auch in der Vita oder ihrer Vorlage ausgeführt wurde. Zu beachten ist jedenfalls, daß bei der Bestätigung von 1179 für die auf das Pallium bezüglichen Sätze (Porro utendi — recognosces und Ceterum quia de usu palli — pervenire) die Johannes-Urkunde und nicht eine solche Alexanders II., die damals doch wohl noch vorhanden und höher geschätzt gewesen wäre, als Vorlage gedient zu haben scheint. Im Eingang wird allerdings neben dem Papst Johannes (d. i. Johann XIX., nicht Johann XII., wie Brackmann, Germ. pont. 1, 40 Nr. 134 annimmt) auch Alexander II. angeführt (fel. mem. Joannis et Alexandri Rom. pontificum vestigiis inhaerentes); aber die Erwähnung Alexanders wird nur durch die von diesem Papst erteilte Genehmigung zur Errichtung des Gurker Bistums (Salzbr. UB. 2, 169 Nr. 102) veranlaßt sein, der sich die Bestätigung von 1179 in dem Mittelsatz (ita quidem — redundare) enge anschließt.

den Art die Ausübung von Entscheidungen an Stelle des Papstes vorgesehen und zwar nur im Metropolitanbezirk (in ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum). Könnte man die Worte der Verse (his in finibus) mit einer solchen beschränkten Legatengewalt eher in Einklang finden, so ist es doch bedenklich, für diese eine andere Grundlage anzunehmen, als für die einschlägigen Worte der Vita.

So bleibt für den, der die Berichte dieser beiden Quellen über Gebhards Legatengewalt auf eine urkundliche Verleihung zurückführen will, als der einzige gangbare Weg die schon oben (S. 24) angedeutete Möglichkeit, daß Gebhard im Jahre 1071 von Alexander II. durch ein besonderes Mandat für die Verhandlungen der Mainzer Synode mit der päpstlichen Stellvertretung betraut worden sein mag. Den Mittelpunkt der dortigen Verhandlungen bildete die Schlichtung eines Streites um das Bistum Konstanz, womit der junge König einen Magdeburger Domherrn, der ihm als Probst auf der Harzburg diente, investiert hatte; den Vorsitz der Versammlung führte Erzbischof Siegfried von Mainz, aber auch Heinrich IV. selbst war in der Stadt anwesend und hat in den Gang der Sache, die sich zu einer Anklage gegen ihn zuzuspitzen drohte, persönlich eingegriffen<sup>26</sup>). Hier also handelte es sich wirklich um eine weit über Gebhards Metropolitanbezirk hinausgehende, das ganze deutsche Reich berührende Sache. Es ist trotzdem sehr fraglich, ob das päpstliche Schreiben, wodurch Gebhard mit der Vertretung für diesen Fall betraut worden sein dürfte, die Sache so ausdrücklich als eine „Legation über alle Kirchen des deutschen Reiches“ bezeichnet haben würde. Der Sprachgebrauch in den Briefen von Alexanders Nachfolger, Gregor VII., der das Mittel der Legationen in seinem Pontifikat in ausgedehntester Weise anzuwenden wußte<sup>27</sup>), spricht eher gegen als für eine solche Annahme. Denn die Mehrheit der erhaltenen Gesandtschaftsaufträge dieses Papstes verwendet das Wort legatus, so oft dasselbe auch in den an dritte Personen gerichteten Briefen vorkommt, gar nicht, sondern bezeichnet nur die besondere Einzelfrage, in welcher dem Angeredeten die päpstliche Stellvertretung übertragen wird und in der er mit päpstlicher Machtvollkommenheit einschreiten solle<sup>28</sup>).

<sup>26</sup>) Vgl. Meyer v. Knonau 2, 78 ff.

<sup>27</sup>) Vgl. darüber die Dissertation von A. Grosse, Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII. (Halle a. S. 1901).

<sup>28</sup>) Man vgl. die im Gregor-Register (Jaffé Bibl. 2) enthaltenen Mandate I, 35, II, 48, IV, 23, V, 8 mit den zugehörigen Verständigungen dritter

Hatte sich Alexander II. in einem 1071 an Gebhard gerichteten Mandat einer ebensolchen Ausdrucksweise bedient, so kann, was die Verse und die jüngere Lebensbeschreibung über Gebhards Legatenwürde sagen, weder aus einem Privileg noch aus einem Mandat, das diesem Erzbischof erteilt worden wäre, wörtlich erklärt werden.

Aber auch wenn ein solcher wirklicher Anschluß an eine verlorene urkundliche Vorlage angenommen werden sollte, so muß doch festgehalten werden, daß der tatsächliche Zustand, wie er in Bezug auf die Legatenwürde zur Zeit Gebhards bestand, sich weit von demjenigen entfernte, der aus den Worten der Vita herausgelesen werden konnte und herausgelesen worden ist. Gebhard hat eine Legation, soviel wir wissen, nur im Jahre 1071 versehen, also nur unter Alexander II.; unter Gregor VII., der nach Ausweis des Registers nur zweimal, und beide Male in recht unfreundlichem Tone, an Gebhard schrieb<sup>29)</sup>, muß er entweder mit Absicht von einer solchen Wirksamkeit ausgeschlossen worden sein oder er muß selbst eine derartige Betätigung abgelehnt haben. In den ersten Jahren Gregors ist wiederholt Erzbischof Udo von Trier mit päpstlichen Aufträgen für Deutschland betraut worden<sup>30)</sup>, der sich dann an die Partei des Königs hielt, ohne jedoch gänzlich die Fühlung mit der Kurie zu verlieren, derselbe, der im Jahre 1071 gemeinsam mit Gebhard als Legat bei der Mainzer Synode erschienen war. Lag schon darin eine Beiseiteschiebung Gebhards, so noch mehr in der Übertragung der päpstlichen Vertretung an Altmann von Passau, den Suffraganbischof Gebhards, die nach annalistischen Nachrichten wenigstens seit 1076 bestanden zu haben scheint und sich auch in zwei päpstlichen Schreiben von 1081 ausprägt<sup>31)</sup>. Wenn dabei einmal Altmann angewiesen wird, sich mit Gebhard und anderen Bischöfen ins Einvernehmen zu setzen<sup>32)</sup>, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, daß Altmann in dieser Hinsicht seinem

---

Personen in I, 36, II, 40, 41, IV, 24, V, 9, die jedesmal deutlicher als das Mandat selbst das Wort *legatus* oder *legatio* anwenden. Es ist Ausnahme, wenn ein Mandat (II, 46) zu der Adresse den Zusatz macht: *in legatione Marchie constitutis*.

<sup>29)</sup> Reg. I, 30, II, 77, Jaffé Bibl. 2, 48, 201; vgl. oben S. 21 Anm. 21

<sup>30)</sup> Reg. I, 81, II, 10, III, 12.

<sup>31)</sup> Vgl. Brackmann, Germ. pont. 1, 167 ff. Nr. 24 bis 30.

<sup>32)</sup> Reg. VIII 33 (IX, 10), Jaffé, Bibl. 2, 484 f.

Metropolitanen den Rang abgelaufen hatte<sup>33</sup>). Es kann also kaum die Rede davon sein, daß Gebhard als Legat eine besondere Rolle gespielt und daß seine Legatentätigkeit, wie man später annahm, zur Befestigung und Erweiterung der Legationsansprüche des Erzbistums beigetragen hätte.

Die Fassung, welche der Verfasser der Verse und der jüngere Biograph ihrer Nachricht über Gebhards Legatenwürde gaben, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Jahre 1060 bis 1088, viel eher denen, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eintraten. Im Jahre 1163 hat Alexander III. den Erzbischof Eberhard I., wie wir aus einer im Original erhaltenen Urkunde wissen, in aller Form zum Legaten für Deutschland (*legatum in regno Teutonico*) eingesetzt, ihn beauftragt, kraft dieser Legation dort den Papst zu vertreten und für die Einheit der Kirche zu wirken, sowie ihn ermächtigt, als apostolischer Legat für das ganze deutsche Reich Vorladungen auszuschreiben und Entscheidungen zu treffen<sup>34</sup>). Sechzehn Jahre darnach erging die schon erwähnte Beurkundung der Legatengewalt für Erzbischof Conrad III. und seine Nachfolger, in welcher zum erstenmal das Privileg Johans XIX. mit der gefälschten Benedikturkunde verschmolzen erscheint<sup>35</sup>). Dabei hat jedoch die Benedikturkunde durch Alexander den Dritten eine beachtenswerte Einschränkung erfahren; in ihr war angeblich eine immerwährende salzburgische Legatengewalt über ganz Noricum und ganz Pannonien verbrieft; das Privileg von 1179 aber erkennt den Erzbischof von Salzburg nur für Noricum als Legaten an; daß Pannonien beiseite gelassen ist und daß in dem Schreiben, worin Alexander III. 1179 von dem gesamten Klerus der salzburgischen Provinz die Anerkennung der Legatengewalt des Erzbischofs fordert<sup>36</sup>), auch von einem früher noch ausgedehnteren Legationsbezirk Conrads III. die Rede ist, läßt erkennen, daß damals in Rom Unterhandlungen über die Legatenwürde stattfanden. Nimmt man dazu, daß sich Conrad III. schon drei Jahre darauf (1182), als ein Wechsel auf dem apostolischen Stuhle eingetreten war, dieses Privileg von Lucius III. neuerlich bestätigen ließ; daß derselbe Papst, sobald durch Conrads III.

<sup>33</sup>) Vgl. Grosse aaO. 20 f. und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 3. und 4. Aufl., 840.

<sup>34</sup>) Hansiz, *Germ. sacra* 2, 273 f., Brackmann *Germ. pont.* 1, 30 Nr. 95.

<sup>35</sup>) Vgl. oben S. 30 Anm. 23 und S. 31 Anm. 25.

<sup>36</sup>) Brackmann, *Germ. pont.* 1, 41 Nr. 135.

Übersiedlung nach Mainz in Salzburg Erzbischof Adalbert zur Regierung gekommen war, auch ihm sogleich (1184) eine neue Konfirmation derselben Urkunde erteilen mußte; daß Adalbert diese Errungenschaft von Verona aus freudig nach Hause meldete und nochmals (1194) eine besondere Urkunde Celestins III. über die Legatengewalt erwirkte<sup>37)</sup>, so erhellt wohl deutlich, daß man in Salzburg während der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts auf diese Würde großes Gewicht legte<sup>38)</sup>. Es sei dahingestellt, inwieweit etwa diese Wertschätzung und der Wille, die Legatenstellung zu behaupten, schon bei der Fälschung der Benedikturkunde mitgespielt haben, die ja nach den oben angestellten Erwägungen gleichfalls der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören mag. Sicher darf die starke Betonung der Legatenwürde Gebhards und die übertreibende Bezeichnung, die sein jüngerer Biograph dafür anwendet, mit den unter Erzbischof Conrad III. herrschenden Bestrebungen in Zusammenhang gebracht werden. Der Friede, der im August 1177 zwischen Kaiser und Papst zu Venedig geschlossen wurde, hatte bekanntlich einen Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg zur Folge. Der Přemyslide Adalbert, der ihn bisher innegehabt, mußte dem Wittelsbacher Conrad weichen, weil für diesen auf seinem alten Sitze zu Mainz kein Platz war, solange dort Christian, der besondere Vertrauensmann des Kaisers, saß. Um die Herstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse zu ermöglichen, mußten Conrad und Adal-

<sup>37)</sup> Brackmann, Germ. pont. 1, 42 ff. Nr. 140, 142, 149 und Meiller, Reg. Salisb. 144 Nr. 11.

<sup>38)</sup> In dieser Zeit wird wohl auch die Aufnahme des Legatentitels in die erzbischöflichen Urkunden erfolgt sein, über welche die noch ausständige Einleitung zum 2. Bd. des Salzburger UB. Aufklärung verspricht (vgl. die Bemerkung aaO. S. 130). Gelegentliche Notizen, die ich mir im September 1904 bei der im Stift St. Peter veranstalteten Ausstellung nach Originalen machte, ergaben sein Vorkommen seit 1190; jetzt finde ich im Salzburger UB. 1, 694 einen Beleg vom Mai 1182, zwei von 1183 in Mon. duc. Carinthiae 1, 244 und 3, 486. Die ebenda 1, 229 gedruckte Urkunde Conrads III. vom 1. März 1178, die einen noch älteren Beleg geben würde, wird von Jaksch als Fälschung angesehen, vielleicht geht sie aber auf eine echte Vorlage zurück, deren Eingang ebenso lautete. — Bei der Korrektur dieser Zeilen teilt Herr Dr. Martin mir freundlichst mit, daß alle Urkunden Conrads III., also auch schon die vom 20. Sept. 1177 (Meiller, Reg. Salisb. 129 Nr. 5), und mit zwei Ausnahmen auch alle von Adalbert seit 1183 ausgestellten im Eingang den Titel apostolicae sedis legatus aufweisen; eine Urkunde Conrads von 1183 (Mon. duc. Carinthiae 1, 244) wiederholt ihn überdies auch gegen Schluß des Textes.

bert nachgeben; sie verdienten dadurch den Anspruch, auf andere Weise entschädigt zu werden. Nun war Conrad schon acht Jahre vorher, als er von Mainz vertrieben in Italien am Hofe Alexanders III. lebte, zum päpstlichen Legaten ernannt worden, und in dieser Eigenschaft hatte er sich gerade in der Salzburger Erzdiözese gezeigt; er war es gewesen, der 1169 dem damals neugewählten Adalbert das Pallium überbrachte<sup>39)</sup>. Mit diesem wichtigen Vorgang, den die Beteiligten gerade bei dem Friedensschluß noch in frischester Erinnerung haben mußten, hängt es zweifellos zusammen, wenn der Papst nun dem Wittelsbacher, der seinen vornehmeren Sitz zunächst nicht einnehmen konnte, die Legatenwürde nicht nur beließ, sondern in solcher Weise bestätigte, daß auch die späteren Erzbischöfe, vor allem also Adalbert, der als Conrads Nachfolger in Aussicht genommen war, ein klares Recht darauf erhielten. Diese Absichten und Berechnungen konnten in der Erzdiözese nicht unbekannt bleiben. Sie sind es, die dem Verfasser der Verse und dem Biographen Gebhards vorschwebten, als sie von seiner Legatenwürde schrieben.

\*

Erzbischof Gebhard ist also nicht Erzkaplan gewesen; erst in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts hat man ihm anstatt des ihm wirklich zukommenden Kanzlertitels jene höhere Bezeichnung beigelegt. Und Gebhard hatte, wenn er auch einmal mit einer päpstlichen Legation betraut war und allenfalls auch eine Bestätigung eines älteren Privilegs seiner Kirche erwirkte, worin nebenbei von Vikariatsrechten innerhalb seiner Erzdiözese die Rede war, doch kein Recht, sich päpstlicher Legat für Deutschland zu nennen; diese Ehre ist ihm gleichfalls erst von den Chronisten des ausgehenden 12. Jahrhunderts erwiesen worden, die auf Gebhard übertrugen, was die Erzbischöfe ihrer eigenen Tage für sich beanspruchten. Sollten etwa, diese Frage erhebt sich zum Schluß, auch in dem angeblichen Erzkaplantitel Gebhards sich Wünsche und Bestrebungen widerspiegeln, über die man am Salzburger Hofe in den Zeiten nach dem Frieden von Venedig sprach und verhandelte? Sollte man daran gedacht haben, für die bewiesene Nach-

<sup>39)</sup> Mon. Germ. SS. 9, 776 Anm. 70 und Necr. 2, 172 zum 28. September. Über Schwierigkeiten, auf die Conrads Legatentätigkeit stieß, vgl. Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 219 f.

giebigkeit auch von kaiserlicher Seite eine ähnliche Entschädigung durch Ehrenvorrechte zu erwirken, wie sie die Kurie in dem Legatentitel gewährte? Das erzbischöfliche Archiv barg eine lange Reihe von Königsurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, in denen die Erzbischöfe Theotmar, Pilgrim und Herold in der Rekognition als Erzkapläne genannt waren<sup>1)</sup>. Das im Jahre 1178 von Kaiser Friedrich I. der salzburgischen Kirche erteilte Diplom, welches die seit 1057 unterbrochene Reihe der großen Besitzbestätigungen wieder aufnimmt<sup>2)</sup>, ist ein unzweideutiger Beweis des eingehenden Studiums, welches Erzbischof Conrad III. am Beginn seiner Regierung den alten Besitztiteln seiner Kirche zuwandte. Nicht weniger als vier Diplome, ausgestellt von Ludwig dem Frommen, Ludwig dem Kind, Otto III. und Heinrich IV., sind hier mit gutem Verständnis benützt<sup>3)</sup>, auch eine verlorene, aber aus der erstgenannten Urkunde zu erschließende Immunität Karls des Großen, dann eine Bestätigung Ottos I. und eine Urkunde Papst Alexanders II. sind erwähnt<sup>4)</sup>. Sollte bei so sorgfältiger Durchsicht der alten Diplome Conrad III., der in den Jahren 1162 bis 1164 als Mainzer Erzbischof auch Erzkanzler gewesen und in den damaligen Diplomen als solcher genannt worden war, oder sollte eine geschulte Kraft, von ihm mit der Durchsicht der Diplome betraut, das Vorkommen salzburgischer Erzbischöfe als Erzkapläne übersehen haben? Es ist unwahrscheinlich. Wenn man es aber bemerkte, dann konnte auch im 12. Jahrhundert, sowie wir es von einer viel späteren Zeit, dem Jahre 1387, wissen<sup>5)</sup>, der Gedanke auftauchen, die dem Erzstift längst entfremdete Würde wiederzugewinnen. Erzbischof Conrad konnte sich freilich für eine dauernde Wiederher-

<sup>1)</sup> Salz. UB. 2 Nr. 28 bis 33, 35 bis 41, 43 bis 46.

<sup>2)</sup> Stumpf Reg. 4248, vollständig gedruckt Stumpf, Acta 213 ff.

<sup>3)</sup> Salz. UB. 2 Nr. 5, 59, 40, 103.

<sup>4)</sup> Salz. UB. 2 Nr. 42, 102, von letzterer wohl auch einige Worte benützt.

<sup>5)</sup> Steinherz in den Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 10, 462 f. Gewiß hat bei diesem verspäteten Versuch die damalige politische Lage und die Geistesart des ehrgeizigen Erzbischofs Pilgrim Einfluß geübt, ich sehe aber keinen Grund, weshalb man daneben die Einwirkung der karolingischen und ottonischen Urkunden, die ihm auch gewiß bekannt waren, mit Buchner, Entstehung der Erzämter S. 181 Anm. 1 in Abrede stellen sollte. Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre 1<sup>2</sup>, 518 Anm. 1, wo eine ähnliche Nachwirkung ottonischer Urkunden für das Erzstift Trier in Rechnung gezogen wird.

stellung des Salzburger Erzkaplanates kaum erwärmen; sie würde ja den Rechten des Mainzer Stuhls, der das Erzkanzleramt für ganz Deutschland<sup>6)</sup> innehatte und auf den er selbst bald zurückzukehren hoffte, empfindlich geschadet haben. Vielleicht hing es aber doch mit solchen Gedankengängen zusammen, daß er sich unmittelbar nach Erlangung jener großen Besitzbestätigung die ehrenvolle Aufgabe übertragen ließ, die Reichskleinodien von Turin nach Deutschland zu bringen<sup>7)</sup>; er konnte sich mit der einmaligen Ausübung eines Amtes begnügen, das man immer noch als dem Erzkaplan zustehend empfinden mochte<sup>8)</sup>. Für Adalbert aber gab es keinen Grund, die Wiederherstellung des salzburgischen Erzkaplanates nicht anzustreben, wenn er eine Möglichkeit dazu sah. Deshalb wäre es denkbar, daß auch die Umänderung des Gebhard zukommenden Kanzlertitels in „*summus capellarius*“ und „*archycapellanus*“ mit praktischen Erwägungen seiner Zeit zusammenhängen könnte, wie das bei der starken Betonung des Legatentitels sicher der Fall ist.

---

<sup>6)</sup> Gerade im Jahre 1179 (St. 4278, 4284 usw., vgl. Schum im Text zu Kaiserurk. in Abb. 359) begann man den Mainzer Erzbischof in den Rekognitionen als *totius Germaniae archicancellarius* zu bezeichnen, was freilich nicht auf besonderen Erwägungen über die Ausdehnung der Mainzischen Rechte zu beruhen braucht, sondern auch eine Nachahmung der für den italienischen und burgundischen Erzkanzler schon früher gebrauchten Benennungen sein kann.

<sup>7)</sup> Mon. Germ. SS. 9, 632; Giesebrecht, Gesch. der Kaiserzeit 5, 865.

<sup>8)</sup> Die Tatsache, daß es das ursprüngliche Amt der *capellani* und im besonderen auch des *summus capellanus* oder *archicapellanus* war, die im Hofbesitz befindlichen Reliquien, die man auch auf Reisen und in die Schlacht mitnahm, zu behüten (vgl. Lüders im Archiv für Urkundenforschung 2, 1 ff.), gelangt in karolingischen Quellen so oft zum Ausdruck, daß man ihre Kenntnis geschichtskundigen Leuten des 12. Jahrhunderts wohl zutrauen darf. Daß man die Reichskleinodien auch weiterhin als zur *capella* gehörig betrachtete, zeigen Stellen der Altaicher Annalen zu 1062 (Mon. Germ. SS. 20, 811) und der Admonter Annalen zu 1198 (SS. 9, 588). Zu der letzteren, die wegen des Entstehungsortes der *Vita Gebhardi* hier besonders zu beachten ist, vgl. Hofmeister, Die heilige Lanze (in Gierkes Untersuchungen, 96. Heft), S. 38.

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [53](#)

Autor(en)/Author(s): Erben Wilhelm

Artikel/Article: [Untersuchungen zur Geschichte des Erzbischofes Gebhard. 1-38](#)